POLIZEI

FACHLICHE SCHRIFTENREIHE

ERSTE FOLGE

VERHÖR

TECHNIK UND TAKTIK

ZWEITE NEU BEARBEITETE AUSGABE

VON

ALFRED HAGER

KRIMINALPOLIZEI-OBERRAT

Aus III. Kriminologie / 3a) Kriminaltaktik

HERMANN HAGEDORN

BUCH- UND ZEITSCHRIFTEN-VERLAG / VERLAG FÜR AMTLICHE FORMULARE

HANNOVER • PRINZENSTR. 1

Vorwort

Mit diesem Heft beginnt eine Reihe von Fachzeitschriften, die die Gesamtgebiete polizeilichen Wissens enthält. Jeder Polizeiangehörige kann sich mit geringen Mitteln eine Fachbibliothek anlegen, die einmal für die jungen Anwärter ein wertvoller Leitfaden und zum anderen für ältere Beamte sowie für Behörden und Dienststellen ein Nachschlagewerk darstellt. In vielleicht vierzig Folgen sollen in kurzgefaßten Anleitungen Kenntnisse und Erfahrungen zusammengestellt werden, und zwar:

I. R E C H T

1. MR-Gesetzgebung
2. S t r a f r e c h t
3. Strafverfahrensrecht
4. P o l i z e i r e c h t
5. G e w e r b e r e c h t
6. V e r k e h r s r e c h t
7. B e a m t e n r e c h t
8. Z i v i l r e c h t f ü r P o l i z e i b e a m t e
9. Staatsrechtskunde

II. POLIZEIPRAXIS

1. A u s b i l d u n g
2. V e r w e n d u n g
3. T e c h n i k
4. E i n z e l d i e n s t
5. P o l i z e i s p o r t
6. E r s t e H i l f e
7. Theorie und Praxis

III. KRIMINOLOGIE

1. U r s a c h e n l e h r e
2. Erscheinungslehre
3. K r i m i n a l i s t i k
   a) Kriminaltaktik
   b) Kriminaltechnik
4. K r i m i n a l p o l i t i
5. Gerichtliche Medizi

VERLAG UND SCHRIFTLEITUNG

Alle Rechte vorbehalten / Printed in Germany

Druck: Gebrüder Höltje, Hannover

FACHLICHE SCHRIFTENREIHE

ALFRED HAGER
KRIMINALPOLIZEI-OBERRAT

VERHÖR
TECHNIK UND TAKTIK

2. ÜBERARBEITETE AUSGABE

Aus III. Kriminologie / 3a) Kriminaltaktik

HERMANN HAGEDORN
BUCH- U. ZEITSCHRIFTENVERLAG · VERLAG FÜR AMTLICHE FORMULARE
HANNOVER · PRINZENSTR. 1

Einleitung

„Technik" und „Taktik" — zwei bedeutende Worte für das menschliche Schaffen und somit auch für die gesamte Polizei!

Im Wirkungsbereich der Polizei spricht man von „Polizeitaktik" und „Polizeitechnik", der Lehre von der zweckmäßigen Verwendung der Polizei und der Lehre vom zweckmäßigen Einsatz ihrer Mittel. Soweit es die Verbrechensbekämpfung angeht, heißen diese beiden Lehrgebiete „Kriminaltaktik" und „Kriminaltechnik", die Lehre von dem zweckmäßigen Vorgehen des Kriminalisten und die Lehre von der zweckmäßigen Anwendung technischer Hilfsmittel einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden bei der Bekämpfung des Verbrechens.

Dem Kriminalisten steht der „Kriminelle" gegenüber, der Verbrecher. Auch er hat sowohl eine Taktik wie eine Technik. Die „Verbrechertaktik" umfaßt die Methoden des Verbrechers, die er beim Vorbereiten und Ausführen von Straftaten und zur eigenen Sicherung gegen Entdecken, Ergreifen und Überführen anwendet, während unter „Verbrechertechnik" alle die Hilfsmittel zu verstehen sind, deren sich der Verbrecher bedient, indem er handwerkliche Fertigkeiten, berufliche und andere Kenntnisse bei der Ausführung von Straftaten verwertet. Es handelt sich z. B. um die handwerklichen Fertigkeiten des Einbrechers und die Kenntnisse des Betrügers und Hochstaplers.

Die Verbrechertaktik und -technik zu beherrschen, ist eine Grundvoraussetzung der Kriminaltaktik. Deshalb werden die nachfolgenden Ausführungen auf die wesentlichen Methoden des Verbrechers beim Verhör hinweisen.

1. Kapitel

Das Verhör in psychologischer Bedeutung

Verhören bedeutet für den Verhörenden in einem Straffall, aus dem Beschuldigten oder Zeugen das Wissen um einen bestimmten Sachverhalt herauszuholen, der zur Aufklärung einer Straftat beitragen soll. Es ist selbstverständlich, daß ein Verhör an beide Seiten — sowohl bei dem Verhörenden wie auch bei dem Verhörten — hohe seelische Anforderungen stellt, die jedoch um so leichter werden, je mehr es der Verhörende versteht, die zwischen beiden Parteien liegenden Klüfte zu überbrücken. Diese Überbrückung bezeichnet man allgemein als „Kontakt".

Es wird sicherlich jedem schon einmal aufgefallen sein, daß es in den Dienstzimmern der Polizei nicht immer so ruhig zugeht, wie man es eigentlich bei einem Verhörakt erwarten sollte.

Sehen wir einmal nach den Ursachen. Ganz abgesehen von mangelhaften Raumverhältnissen und sonstigen schwierigen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Schwerhörigen, bei böswilligen Beschuldigten und Zeugen, liegt es in der Regel doch daran, daß der Beamte mit seinem „Patienten" in keinen Kontakt zu kommen vermag. Es mangelt an dem geistigen Fluidum, dem Sichverstehen. Der Beamte versteht den zu Verhörenden nicht und umgekehrt dieser den Beamten nicht. Dadurch entstehen dann leider die Auseinandersetzungen aller Art.

Was kann nicht alles bei solchen Verhörakten geschehen! Ich greife aus der Fülle der Möglichkeiten nur einige heraus. Man unterschätze nie die Schlauheit eines Beschuldigten oder Zeugen, mögen sie noch so unbefangen, beschränkt oder gar dumm erscheinen oder auch wirklich ungebildet sein. Der Betrüger

hat es z. B. auf diesem Gebiete sehr leicht, denn Belügen und Betrügen, geistige Arbeit, ist ja sein ureigenstes Gebiet, während Dieb und Einbrecher sich erst auf die geistige Arbeit umstellen müssen. Deshalb wird man immer wieder die Erfahrung machen können, daß Einbrecher und Dieb verhältnismäßig leichter bei einem Verhör zu überführen sind als Betrüger und Hochstapler. Nebenbei bemerkt, können wir in der Verhörpraxis und -taktik von solchen Menschen vieles lernen. Gerissene Verbrecher und böswillige Zeugen verstehen es mitunter meisterhaft, vor ihrem Verhör durch suggestive Fragen und beiläufige Äußerungen den Stand des Ermittlungsverfahrens, den Grad unseres Wissens über den jeweiligen Fall, auzukundschaften. Geht der Beamte darauf ein, so sind diese Leute sehr bald im Bilde. Sie stellen dann ihr weiteres Verhalten danach ein und scheuen sich auch nicht, ab und zu den Beamten „auf den Arm zu nehmen". Es ist auch durchauch nichts Neues, daß selbst ganz einfache Leute bei solchen Gelegenheiten sehr geschickte Fragen stellen. Oft bringt umgekehrt der Beamte dem Zeugen offensichtliches Mißtrauen entgegen, weil er dies und jenes nicht gesehen oder wahrgenommen haben will. Er macht ihm womöglich noch Vorwürfe darüber. Bei solch ungeschicktem Verhalten des Beamten kommt es meist bald zu Störungen des zwischen beiden Teilen unbedingt notwendigen Kontaktes und schließlich zu einem Kurzschluß. Die Ursachen hierzu liegen ausnahmslos auf psychologischem Gebiet, einem Gebiet also, das mit der Verhörtechnik und -taktik derart eng zusammenhängt, daß mit kurzen Worten darauf einzugehen unbedingt notwendig erscheint.

„Psychologie" stammt aus dem Griechischen und heißt „Seelenlehre" (Psyche = Seele, Logos = Lehre). Da das Wesentliche der gesamten Seelentätigkeit sich im Bewußtsein abspielt, hat man die Seelenlehre

auch als „Lehre vom Bewußtsein" bezeichnet. Welche Bedeutung das Bewußtsein für den Menschen hat, erkennen wir daraus, wenn wir jemand vor uns haben, der das Bewußtsein verloren hat. Die Seelentätigkeit eines solchen Menschen erscheint uns gänzlich außer Funktion gesetzt.

Auf das Seelenleben des Verbrechers und des Zeugen in einem Kriminalfall übertragen, sprechen wir von der „Kriminalpsychologie". Die Grundbegriffe der Psychologie werden uns verständlicher, wenn wir uns einmal den Ablauf der Seelentätigkeit in einem Menschen klar machen.

Von jedem Vorgang in der Außenwelt empfängt der Mensch einen Eindruck, der bei den Sinnesorganen (Auge, Ohr, Nase, Zunge, Haut) Reize hervorruft, die auf das Zentralnervensystem weitergeleitet werden. Über das Rückenmark stehen die Nervenbahnen mit dem Gehirn, dem Träger des Bewußtseins, in Verbindung. Hier lösen die Reize Empfindungen aus, die in das Bewußtsein als Vorstellungen gelangen.

Nicht alle Empfindungen und Vorstellungen bleiben im Bewußtsein haften, der größte Teil wandert in das Unbewußte ab und kann hier je nach Stärke des Gedächtnisses jederzeit wieder hervorgeholt werden.

Wenn uns nun auch unser Gedächtnis die Kraft verleiht, uns Vorstellungen wieder bewußt zu machen, so ist es aber doch nicht so, daß wir nur auf einen Knopf zu drücken brauchen, um sie wieder vor unserem geistigen Auge erscheinen zu lassen. Im Gegenteil, es dauert mitunter sogar sehr lange, bevor wir uns an etwas mit den Sinnen Aufgenommenes erinnern können, um uns das wieder gegenwärtig zu machen. In der Regel finden vielmehr zunächst Vergleiche neuer Vorstellungen mit den in unserem Unterbewußtsein bereits vorhandenen statt.

Jeder wird einen solchen Vorgang schon praktisch erlebt haben, wenn auch unbewußt. Wir sehen z. B.

auf der Straße eine Person, die uns bekannt vorkommt. Ja, wir sind sogar davon überzeugt, sie mit Namen zu kennen, vermögen aber in dem Augenblick nicht zu sagen, wer es ist, obgleich ihr Name uns auf der Zunge liegt. Wir werden nunmehr versuchen, das gegenwärtige Bild der Person mit dem in unserem Bewußtsein vorhandenen in Übereinstimmung zu bringen. Gelingt uns das, so haben wir uns die alte Vorstellung mit Hilfe unseres Gedächtnisses wieder bewußt gemacht, und wir werden dann auch plötzlich sagen können, wann und wo wir die Person kennengelernt haben und wie sie heißt.

Ich will versuchen, diesen Vorgang an einem anderen Beispiel verständlicher zu machen. Denken wir uns ein kleines Kind, das noch nicht sprechen kann und das auch noch keinen Hund gesehen hat. Das Kind kann selbstverständlich auch noch keine Vorstellung von einem Hund haben. Es kann demnach auch keine Vergleiche der Vorstellungen vornehmen. Bei der ersten Sicht eines Hundes wird das Kind also seine Neugier nach dem unbekannten Lebewesen dadurch ausdrücken, daß es auf den Hund zeigt und Töne von sich gibt, die der Frage „Was ist das?" gleichbedeutend sind. Wenn nun dem Kinde gesagt wird: „Das ist ein „Wau-wau", so wird das Kind diesen Eindruck auch unter „Wau-wau" aufnehmen. Beim Auftauchen eines gleichen Lebewesens wird nun das Kind die frühere Vorstellung in Verbindung mit dem Namen vergleichen können und wissen, daß es sich um einen „Wau-wau" handelt.

So verhält es sich aber auch bei allen Menschen, die einen Gegenstand zum ersten Male sehen oder etwas Unbekanntes zum ersten Male hören. Deshalb ist es eine Berufspflicht aller Polizeibeamten, auf alles Unbekannte zu achten und danach zu streben, es kennenzulernen. So ist z. B. die Kenntnis der Handwerkszeuge der verschiedenen Berufe wesentlich, um deren Anwendung und Spurenver-

ursachung bei Aufnahme eines Tatbestandes und bei dem Verfolgen von Straftaten richtig bezeichnen und auswerten zu können.

Merken wir uns: Wir können einen Gegenstand erst dann bezeichnen, wenn wir vorher die Vorstellung und den Namen eines gleichen, sei es durch Hören oder Sehen, erhalten haben.

Um es noch verständlicher zu machen, will ich ein weiteres Beispiel anführen. Bei Erörterung dieses Themas habe ich schon verschiedentlich einzelne Zuhörer gefragt, welcher Art (Holz oder Metall) der Griff ihrer Haustür sei oder an welcher Stelle sich das Hausnummernschild ihres Dienstgebäudes oder ihres eigenen Hauses befinde. Wenn ich nun sage, daß ich darauf nur falsche oder gar keine Antworten erhalten habe, obgleich jeder der Befragten in dem Hause jahrelang ein- und ausgegangen ist, so beweist das nur die Tatsache, daß man keinen Gegenstand bezeichnen oder beschreiben kann, der bei uns noch keine Vorstellung hervorgerufen hat, den wir also noch gar nicht in seiner Eigenart kennen. Die Vorstellungen sind um so stärker, je mehr wir den sie erzeugenden Eindruck mit Aufmerksamkeit aufgenommen haben. Hierbei spielt das Gefühl eine nicht unbedeutende Rolle. Je nachdem wir mit Lust oder Unlust an eine Sache herangehen, ist die Aufmerksamkeit höher oder geringer.

Die Vorstellungen selbst werden ständig durch Hinzukommen neuer Vorstellungen, die auch zum Teil aus dem Unterbewußtsein wieder hervorgeholt werden, ergänzt. Die Gesamtheit der Vorstellungen läßt Vergleiche anstellen, die zu einem Deuten oder Erkennen führen, was man psychologisch „Wahrnehmung" nennt.

Die Wahrnehmungsfähigkeit ist bei allen Menschen verschieden. Hierfür ein Beispiel: Ein Polizeibeamter geht in ein Kino oder Theater, oder er macht einen Spaziergang in der Natur. Dieser Beamte wird sich

in der Regel vorwiegend mit Sachen beschäftigen, die mit seiner amtlichen Tätigkeit zusammenhängen. Er wird vor allem viel Polizeiwidriges und damit in Verbindung zu Bringendes sehen, wodurch seine Wahrnehmungen auf allen anderen Gebieten sehr beeinträchtigt werden. Trösten wir uns damit, daß es anderen Kopf- und Handarbeitern genau so geht. Denken wir z. B. nur an Schneider oder Schuhmacher, deren Wahrnehmungen und Kritiken sich in erster Linie auf Kleider und Schuhe beschränken.

Jeder Mensch nimmt nur das wahr, was an Vorstellungen in seinem Bewußtsein vorhanden ist. Ein Polizist nimmt anders wahr als ein Angehöriger eines anderen Berufes, der Städter anders als der Dorfbewohner. Aber auch das ist erklärlich. Wenn das Wissen und die berufliche Tätigkeit verschieden sind, müssen auch die Wahrnehmungen verschieden ausfallen.

Wir haben also keinen Grund, zwei in einer Sache verhörten Zeugen etwa darüber Vorwürfe zu machen, weil sie einen zu gleicher Zeit und vom gleichen Standpunkt aus beobachteten Vorgang verschieden schildern oder dies und jenes nicht gesehen haben wollen.

Bei jeder Anzeige, bei jedem Bericht und bei jedem Verhör sind

1. die Wahrnehmung (Aufnahme),
2. die Aufbewahrung,
3. das Zurückrufen ins Gedächtnis und
4. die Wiedergabe der einzelnen Gegenstände (Vorfälle),

von größter Bedeutung.

Wahrnehmungen werden von jedem Menschen gemacht, aber es ist bei allen verschieden, in welchem Ausmaße sie gemacht werden. Es wäre für die Polizei, die Staatsanwälte und Strafrichter von unermeßlichem Wert, wenn jeder Mensch die Vorgänge durch seine Augen fotografisch registrieren könnte,

um dann einfach die Aufnahmeplatte oder den Film bei der Polizei und dem Gericht vorzulegen. Nun, so ist es leider nicht. Der Mensch nimmt keineswegs alles, was die Kamera bringen würde, in sich auf.

So können wir bei jedem Ereignis beobachten, daß sehr verschiedene Darstellungen des Vorfalles (Herganges) gegeben werden, obgleich die Zeugen sämtlich zu gleicher Zeit und von der gleichen Stelle aus den Hergang gesehen haben. Der eine schildert als Beteiligter, als Geschädigter oder Leidtragender, ein anderer wieder als Unbeteiligter, als Sachkenner oder als Laie. Wer stark mit dem Gefühl beteiligt ist, verwechselt sehr leicht Ursache und Wirkung. Er sieht den vollendeten Zustand, hat aber nicht seine chronologische Entwicklung beobachtet. Weibliche Personen urteilen im allgemeinen mehr gefühlsbetont als Männer. Insbesondere wird aber der Beteiligte oder gar der Leidtragende immer anders aussagen als der Unbeteiligte.

Bei solchen verwässerten oder falschen Angaben ist größte Vorsicht am Platze, bringen sie doch auch für uns eine vermehrte Aufklärungsarbeit und andererseits für den zu Unrecht Beschuldigten oft wirtschaftliche und andere Nachteile. Ich erinnere nur an die Falschmeldung einer Zeitung. Alle Dementis werden bestimmt nicht eine solche Falschmeldung wieder aus der Bevölkerung herausbringen. Zwischen dem, was wir zu hören oder zu sehen glauben, und dem wirklichen Vorgang kann ein wesentlicher Unterschied sein.

Die von jedem Menschen aufgenommenen Eindrücke haben Lebensdauer, sie bleiben als Vorstellungen erhalten, auch wenn die Aufnahmefähigkeit des einzelnen nachlassen oder ganz aufhören sollte. Sehr wenige der Eindrücke und Empfindungen sind uns aber stets gegenwärtig, d. h. im Bewußtsein vorhanden. Sie müssen erst erneuert, reproduziert

werden. Denken wir nur an ältere Leute, die mit Vorliebe etwas aus ihrer Jugendzeit erzählen. Sie haben also die Fähigkeit, die in ihrer Jugend aufgenommenen Vorstellungen wieder gegenwärtig, sich wieder bewußt zu machen.

Grundfalsch wäre es aber nun — das möchte ich besonders betonen — gegebenenfalls in Berichten usw. von alten Leuten nun etwa zu behaupten, daß sie noch besonders geistig frisch und rege seien, weil sie das in ihrer frühesten Jugendzeit Erlebte fast wortgetreu wiederzugeben vermögen. Weil im Alter die Aufnahmefähigkeit immer geringer wird und alte Leute meist nur noch sehr wenig Neues aufnehmen und dieses auch sehr schnell wieder vergessen, reden sie vorwiegend von vergangenen Zeiten, also von den Eindrücken und Empfindungen, die sie in ihrer Jugend aufgenommen haben. Es ist eine Tatsache, daß auch einem gesunden Menschen Fehler in seiner Aussage beim Reproduzieren seiner Vorstellungen unterlaufen. Diese Fehler werden um so größer, wenn es sich um Ungeschulte oder geistig wenig Fortgeschrittene handelt. Hinzu kommt noch, daß Eindrücke und Empfindungen in nicht zuverlässig zu bestimmender Weise verblassen, wie auf der anderen Seite ebenso das Interesse an dem Beobachteten oder Erlebten oder die Phantasie nachteiligen Einfluß auslösen können.

Alle diese seelischen Vorgänge sind daher sehr wichtig für uns. Ihre Unkenntnis ist die Ursache, die bei der Polizei Auseinandersetzungen nicht immer vermeiden läßt, wenn z. B. einem Beamten von einem Zeugen, der in unmittelbarer Nähe eines Kriminalfalles war, gesagt wird, er habe nichts oder dies und jenes nicht gesehen oder gehört. In diesem Zusammenhang möchte ich nur den „zerstreuten Professor" erwähnen. Dieser Ausdruck ist aber durchaus nicht zutreffend. Solche Herren sind im Gegenteil nicht zerstreut, sie haben sich lediglich

derart auf ein Gebiet konzentriert, daß sie nichts davon sehen und hören, was um sie herum vor sich geht. Es gibt Menschen, die mitunter so sehr in Gedanken versunken sind, daß sie sogar an ihren nächsten Angehörigen wie an Fremden vorübergehen. Dieser Zustand wird aber zu unrecht mit „zerstreut" bezeichnet. Das Gegenteil ist der Fall: eine geistige Konzentration.

Für uns ist es aber auf alle Fälle notwendig, daß wir uns zum richtigen Sehen und Hören erziehen, um unterscheiden zu können, was wichtig und was unwichtig ist. Jeder von uns muß eine „flüssige" Aufmerksamkeit und das richtige Auge für alle Dinge haben. Recht gefährlich kann sich die Tatsache auswirken, daß von allem, was wir gesehen, gehört und erlebt haben, Eindrücke und Vorstellungen in uns zurückbleiben und frühere Eindrücke und Vorstellungen mit neuen in Einklang zu bringen versucht wird. So dürfen wir uns nicht etwa von vornherein einseitig einstellen und beim Verhör von Personen z. B. die Aussage eines zuerst Verhörten als Grundlage benutzen und für alles andere Vorgebrachte der übrigen Zeugen Augen und Ohren verschließen. Wir müssen uns jeweils immer auf das Neue umstellen können.

Auch bei der Feststellung eines Tatherganges oder beim Besichtigen eines Tatortes können alte Eindrücke einer früheren oder ähnlichen Tat stärker sein. So werden die neuen Eindrücke und Vorstellungen einfach zurückgedrückt oder verwischt, sie erscheinen verschwommen und werden verwechselt, bevor man sie zu Papier gebracht hat. Dies ist ja auch allzu erklärlich, denn unser Dienst ist zu vielseitig, Zeugen bringen neue Angaben, stellen die verschiedensten Behauptungen auf, und so wird das aufgenommene Bild fortlaufend verändert, wenn es nicht sofort festgelegt wird.

Ein jeder mache sich zum Grundsatz, bei der Aufnahme eines Tatbestandes alles, was er gesehen und festgestellt hat, sofort niederzulegen, also niederzuschreiben oder kurz in Stichworten zu notieren. Meist hat man nach einigen Stunden vieles, am nächsten Morgen bestimmt aber gerade die Kleinigkeiten, die von Wichtigkeit sind oder werden können, vergessen, zumal das Bearbeiten neuer Sachen hinzukommt und dann die Zeugen vieles anders gesehen haben wollen. Es wird also Wahres und Falsches zu leicht vermischt, wodurch Verwechslungen unausbleiblich sind.

2. Kapitel

Zur Person des Täters und Zeugen

Beschuldigte Personen werden in den einzelnen Abschnitten des Strafverfahrens wie folgt bezeichnet:

1. Beschuldigter: Im vorbereitenden Verfahren.
2. Angeschuldigter: Nach erhobener öffentlicher Klage.
3. Angeklagter: Nach eröffnetem Hauptverfahren.

Hier will ich gleich einige psychologische Begriffe des Strafrechts einfügen, die sich auf den Täter beziehen, da sie für jeden Polizeibeamten wissenswert sind.

Vorsatz: Der Mensch hat das „Für und Wider" erwogen, aber trotzdem gegen das Gesetz gehandelt.

Fahrlässigkeit: Obwohl der Mensch das „Für und Wider" hätte erwägen müssen, so hat er es doch nicht getan.

Geistig normaler Mensch: Derjenige, bei dem das ganze Verstandes- und Gefühlsleben richtig ausgebildet und nicht gestört ist.

Nicht zurechnungsfähiger Mensch: Das Verstandes- oder Gefühlsleben ist gestört oder nicht voll ausgebildet.

Der letzte Begriff kommt vorwiegend bei Jugendlichen in Betracht, die einer nur bedingten Straffähigkeit unterliegen, weil sie noch nicht voll verstandes- und gefühlsmäßig erzogen sind. Unter „Erziehung" versteht der Psychologe das Verstandes- und Gefühlsleben eines Menschen dahin zu bringen, daß dieser nichts unternimmt, was der Gesellschaft oder Gesellschaftsordnung schädlich ist. Andererseits muß er befähigt sein, Verlockungen abzuwehren, d. h. seine Hemmungen müssen genügend stark sein.

Was unter Zeugen zu verstehen ist, sagt die StPO. nicht. Man kann wohl sagen: Zeugen sind Personen, die über eigene Wahrnehmungen aussagen. Aus dieser Begriffsbestimmung folgt, daß als Zeugen nur solche Personen in Betracht kommen, die nicht selbst Täter oder Urheber des zu untersuchenden Falles sind. Es folgt aber daraus weiter, was noch wichtiger ist, daß es sich um eigene Sinneswahrnehmungen handeln muß. Nur was man selbst gesehen, gehört, geschmeckt, gerochen und gefühlt hat, kann man als Zeuge bekunden. Es kommt sehr häufig vor, daß Personen Vorgänge, die sie nur vom Hörensagen kennen, so wiedergeben, als ob sie diese selbst wahrgenommen hätten. Solche Personen sind dann aber keine Zeugen des Vorfalls, sondern nur Zeugen des Gerüchtes über den Vorfall.

Von den Zeugen sind die Sachverständigen zu unterscheiden. Das Gesetz erklärt auch diese nicht weiter. Sachverständige sind solche Personen, die auf Grund ihrer Sachkunde und Erfahrungen eine Aussage machen können. Wenn es sich bei Sachverständigen um das Bekunden eigener Wahrnehmungen handelt, so vertritt der Sachverständige seine sachverständige Ansicht.

Sachkundige Zeugen sind Personen, die über Tatsachen oder Zustände gehört werden, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde gehört. Sie

gelten als Zeugen, nicht als Sachverständige. So ist z. B. ein Lokomotivführer, der über die Stellung der Fahrtsignale bei einem Unglücksfall Auskunft geben soll, Zeuge. Eine Person kann aber zugleich Zeuge und Sachverständiger sein. Zum Beispiel ist ein Arzt, der einen Unfall selbst wahrnimmt und dann den Verunglückten ärztlich behandelt, wegen seiner Wahrnehmungen Zeuge und wegen der Frage nach den Folgen des Unfalls Sachverständiger.

Sich über einen Vorgang als Zeuge verhören zu lassen, ist allgemeine Staatsbürgerpflicht, sogenannte Zeugnispflicht. Nach § 70 StPO. kann die Person, die das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, zum Erzwingen des Zeugnisses in Haft genommen werden. Hierfür ist jedoch nur der Richter zuständig. Bei Kapitalverbrechen wäre zu erwägen, ob nicht solche Person, die nachweislich Tatsachen, die zur Aufklärung beitragen können, verschweigen, sofort dem Richter vorgeführt werden. Bei kleineren Delikten, insbesondere beim Nichtvorliegen einer Verdunkelungsgefahr, sind weitere Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu überlassen.

Ausnahmsweise ist ein Zeugnisverweigerungsrecht begründet bei Angehörigen des Beschuldigten, bei beamteten Personen und Beamten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind (§§ 52—54 StPO.). Die Polizei ist aber nicht verpflichtet, sich nach diesen Bestimmungen zu richten, sie ist im Gegenteil allgemein dazu berechtigt, darüber hinwegzugehen. Eine Pflicht, Personen auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen, besteht also nicht. Denn gerade dadurch wird vielfach manches ermittelt, was für das Ermittlungsverfahren und die spätere Hauptverhandlung von großem Wert sein kann. Wenn auch in der Hauptverhandlung die Aussagen verweigert werden, so hat das Gericht doch immer die polizeiliche Aussage, die der sachbearbeitende Beamte durch seinen Eid zu erhärten vermag.

„Ein großer Teil der Arbeit des Kriminalisten ist der Kampf gegen die Lüge, sie tritt ihm auf Schritt und Tritt entgegen", sagt der Kriminalist Groß. Es ist keine Seltenheit, daß wir mit Lügengeweben umgarnt werden. Auf der einen Seite lügen die Befragten, um jemanden herauszureißen, auf der anderen Seite, um ihn hineinzulegen. Dort lügt einer aus Haß, Rache, Mißgunst, Eifersucht, List, Tücke und Verschlagenheit. Bei einem solchen Durcheinanderlügen kann tatsächlich auch manchen von uns die Verzweiflung packen. Nur in sehr bescheidenem Maße werden wir im offenen Streite dagegen ankämpfen können, wenn wir kein beweiskräftiges Material in Händen haben. Deshalb müssen wir uns bei jeder Aussage die Möglichkeit vor Augen halten, daß sie falsch sein kann. Wir als Polizeibeamte denken gewiß nicht daran, jede Aussage für reine Wahrheit zu halten. Das ist kein übertriebenes Mißtrauen, sondern nur Vorsicht, die uns die Erfahrung gelehrt hat.

In unbegreiflicher Weise wird aber die Möglichkeit der Lüge von vielen Beamten ganz außer acht gelassen. Beim Beschuldigten oder Verdächtigen lassen sich erfahrene Beamte allerdings nicht so leicht von einer angesehenen Stellung, von einem hübschen Gesicht, von einer Tränenflut, einem guten Leumund oder einem offenen, biederen Wesen beeinflussen, ebensowenig von unerschütterlicher Ruhe oder gar „gekränkter Unschuld". Um so eher und so mehr wird aber meist dem Zeugen uneingeschränkt Glauben geschenkt.

Und was für Folgen kann eine falsche Vertrauensseligkeit oft für die Untersuchung und das Ermittlungsergebnis haben. Gewiß kann man von vornherein nicht jeden Zeugen für einen Lumpen halten. Bei einem etwas aufmerksamen Abhören wird man aber immer bald die innere Einstellung eines Täters zur Tat, eines Zeugen zu dem Beschuldigten oder

Verdächtigen herausfinden. Schöpft man in dieser Hinsicht Verdacht, so lasse man den Betreffenden Dinge erzählen, die man bereits weiß. An der Art, was dabei verheimlicht wird und was nicht und wie es geschildert wird, erkennt man bald seine wahre Gesinnung. Bei einiger Erfahrung läßt sich sicher feststellen, ob ein Zeuge einen Beschuldigten oder Verdächtigen überführen, hineinlegen oder unschuldig erscheinen lassen will oder ob ein Beschuldigter die Tat abstreiten oder anders darstellen will. Möglich ist auch, daß der, der einem gegenübersitzt und den man für einen Ehrenmann hält, selbst der Täter ist. Wie man einen solchen dunklen Ehrenmann dann faßt, dafür lassen sich keine Anweisungen geben, das muß der Findigkeit eines jeden überlassen bleiben.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß Beschuldigte und Zeugen bei ihren Aussagen von allem Möglichen, nur nicht von dem reden, was wir wissen wollen. Es gibt auch Zeugen, die stundenlang Gleichgültiges erzählen, dagegen das, worauf es ankommt, mit keinem Wort erwähnen, wenn sie nicht ausdrücklich danach gefragt werden. Keine Seltenheit ist es, daß ein Zeuge, nachdem er bei mehreren Verhören nichts Wesentliches bekundet hat, bei dem letzten, vielleicht dem dritten oder vierten, Verhör mit etwas ganz Überraschendem herauskommt und auf die berechtigte Frage, warum er das nicht gleich oder doch früher gesagt habe, verwundert erklärt: „Danach bin ich ja nicht gefragt worden!" In solchen Fällen bleibt daher nur übrig, zu kombinieren, was sich möglicherweise alles ereignet und was der Zeuge alles wahrgenommen haben könnte. In dieser Richtung sind dann weitere entsprechende Fragen zu stellen. Zu warnen ist aber in solchen Fällen vor Suggestivfragen, vor jeder Beeinflussung des Zeugen, sonst bestätigt dieser am Ende auf Befragen etwas, was er tatsächlich gar nicht gesehen oder gehört hat, was

er aber nunmehr unter dem Einfluß der Fragen bestimmt wahrgenommen zu haben glaubt.

Sache des verhörenden Beamten ist es, solche Personen zunächst auf die zur Sache gehörenden Dinge zurückzubringen, ihnen also den Kreis ihrer Aussage zu beengen. Dabei muß aber, wie bereits erwähnt, jede geistige Beeinflussung peinlichst vermieden werden. Je nach der geistigen Veranlagung wird die Person zuletzt solche fremden Gedanken aufnehmen und für ihre eigenen halten. Hierbei spielen die ganze Charakterveranlagung und die Gefühlseinstellung eine nicht unerhebliche Rolle. Personen mit einer kritiklosen Hinnahme alles Gehörten, die außerdem ein gewisses Hörigkeitsgefühl haben, werden solchen Beeinflussungen besonders zugängig sein.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es sich stets um eigene Wahrnehmungen der zu verhörenden Personen handeln muß, so wird sich uns hierbei auch häufig die Frage aufdrängen: „Haben Sie denn das auch wirklich gesehen, gehört usw.?" Zu unserem Erstaunen werden wir dann des öfteren die Antwort erhalten: „Nein, aber das haben doch alle erzählt!" Durch solche den Tatsachen widersprechenden Angaben sind schon viele und oft auch sehr schwerwiegende Irrtümer entstanden.

Sehr häufig stellt der Verhörte seine Ansicht als die Behauptung einer Tatsache auf. So sagt z. B. jemand, der vom Dieb heimgesuchte Schrank sei verschlossen gewesen. Auf die dann sehr angebrachte Frage: „Warum meinen Sie das?" gibt der Befragte dann wohl an, daß er keineswegs selbst wahrgenommen hat, daß der Schrank verschlossen war, sondern daß er dieses aus irgendeinem Grunde nur gefolgert habe. Es ist also nur seine Ansicht. Wenn nun z. B. der Grund seiner Annahme der ist, daß das Schloß jetzt nicht mehr schließt, so ist das ein Gutachten, das nicht Sache des Zeugen, sondern von

einem Sachverständigen, etwa einem Schlossermeister, erstattet werden muß, damit nicht Anlaß zu Irrtümern gegeben wird.

Über die Person von Zeugen ist im allgemeinen noch folgendes zu sagen.

Mitunter hat man es mit ängstlichen Zeugen zu tun, die aus lauter Gewissenhaftigkeit sich nichts zu sagen getrauen oder die glauben, selbst verantwortlich gemacht zu werden. Mit solchen Leuten ist besonders vorsichtig umzugehen, weil sie in ihrer Angst oft ohne jeden bösen Willen Unrichtiges aussagen.

Es gibt aber auch Zeugen, die mit einer gewissen Maulfaulheit behaftet sind. Entweder sind sie zu bequem, den Mund aufzumachen oder ihr Gedächtnis anzustrengen. Diese „Tugend" ist vorwiegend unter den Landbewohnern sehr verbreitet, sie ist aber auch ab und zu bei den Städtern zu beobachten. Viele sind besorgt um Zeit- und Arbeitsverlust, andere wieder fürchten die Lauferei zur Polizei oder zum Gericht. Hinzu kommen noch die Abneigung gegen alles, was mit Polizei und Gericht zusammenhängt, und die Furcht vor der Rache des Beschuldigten und dessen Anhang. Andere wieder haben Angst, sie könnten durch ihre Angaben mit in die Angelegenheit, in die Untersuchung verwickelt werden, oder sie schweigen überhaupt, um einen anderen nicht ins Unglück zu stürzen. Aber es können bei solchen Personen auch irgendwelche Beziehungen zum Täter vorliegen, und schließlich kann ein solcher schweigsamer Zeuge selbst der Täter sein.

Gefährlicher sind auf der anderen Seite die recht lebhaften Personen, die neben ihrem Eifer auch über eine starke Einbildungskraft verfügen und bestrebt sind, sich besonders wichtig zu machen. Solche Zeugen stellen manchmal Behauptungen auf, von denen kein Wort den Tatsachen entspricht. Hat nun der Beamte ähnliche Eigenschaften und geht er auf das von solchen Personen Vorgebrachte lebhaft ein,

dann kommt schließlich eine Aussage zustande, an der trotz bestem Willen kein wahres Wort ist. In derartigen Fällen soll man das Wort beherzigen: „Der Kluge überlegt, bevor er spricht. Der Tor spricht und überlegt erst hinterher, was er gesagt hat".

Den Gegensatz bilden die schweigsamen, allzu vorsichtigen Zeugen, die von vornherein von der ganzen Sache nichts wissen, nichts gehört und gesehen haben wollen. Die richtige Behandlung dieser Personen erfordert viel Geduld und viele Mühe. Sie sind aber, wenn man sie zum Reden bringt, die besten Zeugen.

Sehr genau zu unterscheiden sind die Zeugen nach ihrem Alter.

Kleine Kinder sind zwar gefährliche Zeugen, weil sie einerseits von Erwachsenen leicht beeinflußbar sind und weil sie andererseits doch alles nur so auffassen und bewerten, wie es ihrem noch engen Gesichtskreis entspricht. Kommt man aber über diese Klippen hinweg, so erhält man mitunter auch von kleinen Kindern sehr wertvolle Angaben und Hinweise. Die Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen ist umstritten, aber der erfahrene Polizeibeamte weiß, daß man sich hier vor Verallgemeinerungen hüten muß. Gerade Schulkinder machen, wenn sie unbeeinflußt bleiben, oft erstaunlich genaue Angaben.

Bei größeren Kindern ist zwischen Knabe und Mädchen zu unterscheiden. Der kluge, wohlgeartete und gut erzogene Knabe ist einer der besten Zeugen. Er interessiert sich für alles, was es gibt und was um ihn herum vor sich geht. Er hat eine gewisse Selbständigkeit des Urteils, legt aber auch einen ehrlichen Eifer an den Tag, der guten Sache zu dienen. Manchmal ist dasselbe auch bei heranwachsenden Mädchen der Fall. Oft interessieren sie sich aber mehr für ihre eigene Person und für

eigene Sachen, drängen diese in den Vordergrund und übertreiben dann.

Recht lebhafte Mädchen im Alter von 12 bis 16 Jahren können daher nicht vorsichtig genug behandelt werden, insbesondere in sexuellen Angelegenheiten (Pubertätsalter!). Sie haben durch ihre Aussagen schon heillose Verwirrungen verursacht.

Umfassende Versuche und Beobachtungen über Kinderaussagen ergaben eine derartige Verlogenheit, daß Psychiater schon vorgeschlagen haben, Kinder überhaupt nicht als Zeugen vor Gericht zu hören oder aber wenigstens nie auf Grund von Kinderaussagen allein ein Urteil zu fällen. Dabei ist vorwiegend an die an Kindern verübten Sittlichkeitsdelikte gedacht, bei denen fast immer das Kind der einzige Belastungszeuge ist.

Genau so wie wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, daß eine große Anzahl von Kindern verlogen ist, hat man aber auch gefunden, daß Kinder sich oft irren. Deswegen kann aber trotzdem die Aussage selbst eines kleinen Kindes noch richtig sein, und zwar auch dann, wenn sie mit allen anderen Tatsachen in Widerspruch zu stehen scheint. Es ist nur in allen solchen Fällen stets große Vorsicht geboten.

Andererseits gibt es aber auch genug wahrheitsliebende Kinder, ebenso wie auch verlogene Kinder oder auch geistesschwache Erwachsene im einzelnen Fall die Wahrheit sagen können. Die Wahrscheinlichkeit darf keinen Maßstab für das Urteil bilden. Selbst das Geplapper der kleinsten Kinder kann richtig sein und wichtige Aufschlüsse geben. In dieser Richtung muß eben stets sorgfältig und vorurteilsfrei geprüft werden.

Dasselbe gilt von Halbwüchsigen, insbesondere von jungen Mädchen, die an Verlogenheit oft Unglaubliches leisten und nebenbei einen gewissen Hang zum

traumhaften und romantischen Ausgestalten von Vorgängen haben.

Beim Abhören weiblicher Personen, die in der Zeit ihrer Periode stehen, ist je nach ihrer Persönlichkeit eine gewisse Vorsicht beim Bewerten ihrer Angaben am Platze.

Der erwachsene junge Mann und das gleichaltrige Mädchen zeichnen sich dadurch aus, daß sie sich um Dinge, die sie nichts angehen, auch nicht so leicht kümmern. Sie wissen manchmal von wichtigen Sachen, die sich in ihrer unmittelbaren Nähe ereignet haben, gar nichts. Wissen sie aber etwas und ist ihre Person davon nicht berührt, so berichten sie auch ehrlich und gut.

Der reife Mann und die reife Frau sind so zu beurteilen, wie sich ihr Wesen entwickelt hat. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Frau gewöhnliche Ereignisse im wesentlichen sorgfältiger und richtiger beobachtet, aber ehrlicher ist allgemein der Mann.

Im Greisenalter zeigen sich beide Geschlechter so wie sie in der Kindheit waren. Sie beobachten und besprechen die Dinge meistens nach dem Los, das ihnen im Leben zuteil geworden ist, häufig aber weiter hinausgehend, als es den Tatsachen entspricht, verbittert oder versöhnend. Niemals darf vergessen werden, daß Personen im Greisenalter fremden Einflüssen ebenso zugängig sind wie die Kinder.

Herauszustellen ist, daß von Zeugen keine übernatürlichen Fähigkeiten und Leistungen verlangt werden können, wie von Hellsehern, Gedächtniskünstlern u. ä., Personen, auf deren unnatürliche Zeugnisse wenig Wert gelegt wird.

Zeugen, die auf Fragen, die sich eigentlich jeder erst einmal überlegen müßte, „wie aus der Pistole geschossen" antworten, sind nicht unverdächtig. Aber wer nicht wissen will, ob und wie er seinen letzten Geburtstag gefeiert hat, wo er am letzten Weihnachtsabend oder in der Silvesternacht gewesen

ist, dürfte kaum einen glaubwürdigen Eindruck hervorrufen. Umgekehrt besteht die Gefahr, daß Zeugen anstatt zu wenig, zu viel sagen, insbesondere dann, wenn sie vor ihrem Verhör Gelegenheit hatten, ihre Wahrnehmung und Meinung über den jeweiligen Fall mit anderen Personen auszutauschen. Sie wissen dann oft selbst nicht mehr, was eigene und was fremde Meinung ist. Schließlich bilden sie sich ein, alles selbst erlebt zu haben.

Ganz allgemein unterscheidet man bei Zeugen solche, die die Wahrheit nicht sagen können, und solche, die die Wahrheit nicht sagen wollen.

Was die betrifft, die die Wahrheit nicht sagen können, so scheiden ohne weiteres die Geisteskranken und -schwachen aus. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß selbst Schwachsinnige oft sehr brauchbare Angaben zu liefern vermögen, die zur Ermittlung eines Täters oder zur Aufklärung einer Straftat führen können. Bei Geisteskranken sei aber daran erinnert, daß es für den Laien oft unmöglich ist, solche geistig Erkrankten richtig zu beurteilen. So können z. B. Geisteskranke mitunter ganz vernünftig erscheinen, sie vermögen auch richtig und verständig zu sprechen. Auf der anderen Seite können im Einzelfalle Angaben selbst Schwergeisteskranker doch zutreffend sein. Grenzzustände machen selbst dem Psychiater Schwierigkeiten. Wir können uns nur auf unseren gesunden Menschenverstand verlassen. Ein endgültiges Urteil muß in jedem Falle dem Psychiater vorbehalten bleiben.

Es ist aber schwer für den Laien, bei einem Menschen Geisteskrankheiten festzustellen. So ist eine Form der Geisteskrankheit besonders schwer zu merken oder zu erkennen, und das ist die sogenannte pathologische (krankhafte) Lüge. Irgendwelche Anhaltspunkte für das Erkennen der Unzurechnungsfähigkeit eines Zeugen können im Rahmen einer Anleitung nicht gegeben werden. Zu empfehlen ist

immer, etwaige Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit eines Menschen (Zeugen oder Beschuldigten) schriftlich in den Akten niederzulegen, damit unter Umständen ein ärztliches Gutachten herbeigeführt werden kann.

Über die andere Gruppe von Zeugen, die die Wahrheit nicht sagen wollen, ist folgendes zu sagen. Verweigern sie grundsätzlich überhaupt die Aussage, so muß ihre richterliche Vernehmung herbeigeführt werden, um sie im Zeugniszwangsverfahren zum Sprechen zu bringen, indem sie durch Geld- oder Haftstrafen dazu angehalten werden. Lügen sie dagegen, sei es nun, daß sie mehr oder weniger sagen, als sie wissen, so muß der Verhörende, der dies bald herausgefunden haben wird, sie durch geschicktes Befragen und entsprechende Vorhaltungen zu entlarven versuchen. Sofern dieses gelingt, schämen sich die Betreffenden dann häufig und bekennen die Wahrheit.

Was der Zeuge bei einem einigermaßen geschickt durchgeführten polizeilichen Verhör nicht sagt, das sagt er meistens auch nicht vor dem Richter unter Eideszwang. Das gilt insbesondere von Personen, die, wie Zuhälter, Einbrecher und Hehler, keine Scheu mehr vor der Heiligkeit des Eides haben.

Schließlich kann auch noch das Zeugnis von Sterbenden in Frage kommen. In solchen Fällen, wie auch bei Schwerkranken, ist stets zu versuchen, zunächst eine richterliche Vernehmung herbeizuführen. Ist dieses nicht möglich, so ist zu einem polizeilichen Verhör grundsätzlich mindestens ein einwandfreier Zeuge (Arzt, Krankenschwester, aber keine Angehörigen) hinzuzuziehen.

Inwieweit Aussagen oder Schuldbekenntnisse von Schwerkranken oder Sterbenden wichtig sind, wird zumeist von der religiösen Einstellung der Personen abhängen.

Mit ganz besonderer Vorsicht sind aber die angeblichen Aussagen Schwerkranker aufzufassen, die uns durch Übermittlung anderer Personen zur Kenntnis kommen. Dieses trifft auch auf Angaben zu, die bereits Verstorbene zu ihren Lebzeiten gemacht haben sollen.

Schließlich darf es nicht übersehen werden, daß weibliche Personen allgemein der Einwirkung eines gewissen Mitgefühls unterliegen, wie andererseits die Beweggründe der Frau bei kriminellen Handlungen — im Gegensatz zum Manne — vorzugsweise gefühlsbetont sind, und zwar infolge der beim weiblichen Geschlecht stark ausgeprägten Charaktereigenschaften wie Neid, Haß, Rachsucht, Eifersucht und Eitelkeit. Das Unterscheidungsvermögen allgemein von Recht und Unrecht ist bei vielen Frauen noch nicht klar ausgeprägt. Bestimmte Begriffe, wie Berufs- und Standesehre, Notwendigkeit der öffentlichen Ordnung, sind weiblichen Personen vielfach fremd.

Die Hauptwaffe der Frau ist die List, die sie der Logik des Mannes, seinen körperlichen Kräften und seiner Tatkraft gegenüberstellt. Deshalb neigt die Frau insbesondere zu Straftaten, die ihr das Ausnutzen dieser Veranlagung und der ihr entsprechenden Intrigen (Verleumdung, Erpressung, falsche und anonyme Anzeigen u. a. m.) gestattet. „Die Zunge ist das Schwert der Frau, denn ihre körperliche Schwäche hindert sie, mit der Faust zu kämpfen, und ihre geistige Veranlagung läßt sie auf Beweise verzichten, also bleibt nur die Fülle der Worte" sagt ein bekannter Kriminalpsychologe. Dementsprechend groß ist auch der Anteil der Frau an Beleidigungsprozessen. Die Zunge der Frau soll tatsächlich flinker als die des Mannes sein; oder genauer gesagt: die Stimmbänder der Frau sind kürzer und geraten dadurch leichter in Schwingungen. So kommt die Frau beim Reden mehr „in Schwung". Dies hat an-

geblich ein amerikanischer Professor festgestellt. Überlassen wir ihm hierfür auch die Verantwortung!

Des weiteren kann aber gesagt werden, wenn eine weibliche Person erst einmal auf den Weg des Verbrechens geraten ist, wird sie in der Ausübung ihrer Taten viel rücksichtsloser als der Mann. Sie übertrifft ihn auch meistens an Brutalität und Gemeinheit.

Es ist bekannt, daß der männliche Verbrecher mehr Herz und Mitleid zeigt und überhaupt edlerer Taten fähig ist als seine weibliche Gehilfin. Man kann wohl mit Recht sagen, daß die Frau, die sich erst einmal zum Verbrechen hergibt, bei der Ausführung oft weiter geht als der Mann.

Hängt die Frau erst einmal am Mann, dann geht sie auch überall mit hin. Und begeht ihr Begleiter die verabscheuungswürdigsten Verbrechen, so hilft sie ihm dabei doch als seine treueste Gefährtin. Es braucht nicht immer Liebe zu sein, was eine weibliche Person an den Mann bindet; es kommen auch gemeinsame Interessen wie Putzsucht, Eitelkeit, sexuelle Verwahrlosung u. a. m. in Frage. Schon Freundschaft und geschwisterliche Zuneigung ketten solche Naturen für das Ausführen von Verbrechen fest aneinander. Im allgemeinen neigt die Frau aber nicht zu gewalttätigen Verbrechen, wie Raub und Einbruch, ebensowenig auch zu solchen Straftaten, deren Ausführung scharfe Überlegung und Intelligenz erfordert. Dagegen ist die Ausdauer der Frau weit größer als beim Manne. An Taschen- und Ladendiebstählen sind Frauen mit einem größeren Prozentsatz beteiligt, weil das Ausführen dieser Art Diebstähle ein besonders listiges und hinterlistiges Verhalten verlangt. Der ebenfalls nicht geringe Anteil der Frau an der Hehlerei kann auf die dem weiblichen Charakter besonders eigentümlichen Heimlichkeiten zurückgeführt werden. Auch die Kuppelei entspricht ganz dem weiblichen Charakter, wie endlich selbst die Abtreibung auf dem ureigensten Ge-

biete der Frau liegt. „Die Frauen vergessen weniger — aber sie fälschen mehr" hat einmal ein Psychologe geäußert und durch Experimente bewiesen. Dieses Urteil trifft selbstverständlich nicht auf alle Frauen zu.

Verlogenheit finden wir auch in höherstehenden Kreisen der Frauenwelt. Es wirkt bei der Frau ein starkes Maß von Autosuggestion mit, und diese bringt die „Echtheit" zustande. Ein italienischer Forscher hat sich einmal dahin geäußert, daß „Aufrichtigsein der Frau vorkommt, als wenn sie ohne Kleider ausgehen sollte." Selbst Lombroso will zu der Überzeugung gekommen sein, daß die Frau durchweg verlogen und unaufrichtig sei. Eins kann man allerdings sagen: „Wenn eine Frau einmal lügt, so besorgt sie das auch gründlich." Es ist in manchen Fällen auch viel schwerer, einen Argwohn zu schöpfen als beim Manne.

Aber das läßt sich nicht verallgemeinern, denn es gibt Gott sei dank auch genug Frauen, die aufrichtig sind. Wie es nun gerade im einzelnen Falle ist, muß der Kriminalist selbst herauszufinden suchen. Das hier Gesagte soll aber zeigen, auf was wir alles zu achten haben. Scherzhaft sagt man: Es gibt für den Kriminalisten nur zwei gute Menschen, von denen der eine bereits tot ist und der andere erst geboren werden muß.

Ich habe hier in kurzen Zügen das Gebiet der Kriminalpsychologie gestreift, ein Gebiet, das eigentlich jeder Polizeibeamte ohne Ausnahme von Grund auf beherrschen müßte, um für das Seelenleben der mit uns in Berührung kommenden Menschen das richtige Verständnis zu finden.

Darüber hinaus kann bei denen, die das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren nicht nur aus der Theorie, sondern auch in der Praxis kennengelernt haben, kein Zweifel bestehen, daß die Ausbildung der Polizeibeamten auf diesem Gebiete noch viel zu

wünschen übrig läßt. Und auch das darf man nicht verkennen, daß dieser Mangel sich in der Praxis mitunter sehr bitter rächt, weil an uns oft Anforderungen gestellt werden, denen wir beim besten Willen nicht immer ganz gewachsen sind. Kenntnis der Grundtatsachen des menschlichen Seelenlebens muß heute aber von allen erwartet werden, die es in ihrem Berufe mit praktischer Menschenbehandlung und Menschenführung zu tun haben. Das gilt für alle Polizei- und Kriminalbeamten, die erfahrungsgemäß bei ihren Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen immer wieder auf die Grundgesetze der Psychologie zurückgreifen müssen.

3. Kapitel.

Taktisches und Technisches über das Verhören.

Ich habe eingangs erklärt, daß Kriminaltaktik die Lehre von dem zweckmäßigen Vorgehen des Kriminalisten bei der Verbrechensbekämpfung und die Kriminaltechnik die zweckmäßige Anwendung technischer Hilfsmittel — so auch beim Verhör — bedeutet.

Vergegenwärtigen wir uns nun einmal alles Taktische und Technische, das bei einem Verhör wissenswert und zu beachten ist.

Vorausschicken möchte ich aber, daß ich hier nur die der Polizei obliegende Tätigkeit beim Verhör behandele.

Als Grundsatz verlangt die Kriminaltaktik: Freihalten von jeglicher Voreingenommenheit. Niemals darf nur das Wahrscheinliche beachtet und das Unwahrscheinliche beiseite geschoben werden. Aber auch das Überzeugendste und Selbstverständlichste muß nur Annahme bleiben, bis es wirklich bewiesen ist. Nebenher sind auch alle unwahrscheinlichen und vielleicht widersinnigen Umstände sorgfältig zu untersuchen. Nur so bleiben wir davor bewahrt, in

jedem merkwürdigen Spiel des Zufalls logische Zusammenhänge zu erblicken. Etwas Scharfsinn ist schon erforderlich, um die Spur etwaiger Vortäuschungen und Zufälle, mit denen uns in der Praxis so mancher Fallstrick gelegt wird, zu finden. Für die kriminalistische Arbeit ist folgender Fundamentalsatz maßgebend: Eine falsche Spur löst sich in der Regel sehr bald auf, während die richtige Spur zu immer neuen Ergebnissen führt, in die alle Tatsachen, die noch unerklärlich waren, eingeordnet werden müssen.

Allerdings geht mit dieser Arbeit stets noch eine andere eng zusammen: Die Einleitung von Maßnahmen, die jeden Selbstverrat, jede Dummheit, jede zurückgelassene „Visitenkarte" des Täters und jedes Spiel des Zufalls zu erfassen bestrebt sind. Auch Ausschreiben, Bekanntmachungen usw., also Personen-, Sach- und Indizienfahndungen gehören hierher. Sie sind es, die außer aller Berechnung liegende Zusammenhänge aufzudecken vermögen, die Spuren und Beweise finden lassen, auf die man mit allem kriminalistischen Scharfsinn nicht ohne weiteres kommen kann.

Durch das Verhören, also durch geistiges Fährtensuchen, entdeckt und entwirrt man nicht immer die seltsamsten Zusammenhänge, die Vorsehung, Schicksal und Zufall knüpfen. Zufall ist allerdings einer unserer besten Gehilfen, aber wir müssen ihm auch Gelegenheit geben, erfolgreich mitzuarbeiten, und das kann in jedem Fall nur durch Einsetzen umfassender allgemeiner Maßnahmen geschehen.

Die §§ 59, 68, 69, 133, 136 und 183 StPO. enthalten Bestimmungen über das „Vernehmen" der Beschuldigten und Zeugen. Diese Vorschriften sind zwar nicht für die Polizei bestimmt, wir tun jedoch nichts Falsches, wenn wir sie sinngemäß beachten. Allerdings ist dies aus kriminaltaktischen Gründen nicht immer durchführbar.

Immer aber muß man sich den einschlägigen und gerade für uns so schwerwiegenden § 343 StGB. vor Augen halten, wonach einem Beamten, der in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Aussagen oder Geständnisse zu erpressen, Zuchthaus bis zu 5 Jahren angedroht wird.

Über Verhör- und Vernehmungsmethoden allgemein ein Schema aufzustellen, wäre grundfalsch, denn jeder Fall liegt anders und muß jedem Einzelwesen entsprechend anders bearbeitet werden.

Als Polizeibeamte sind wir verpflichtet, der Strafverfolgungsbehörde ein richtiges Bild des Vorfalls (Tathergangs) zu unterbreiten, auf Grund dessen Staatsanwalt und Richter die jeweilige Sachlage zu beurteilen vermögen und ihre Entscheidungen treffen können. Für uns und die Staatsanwaltschaft ist es wichtig, daß auch der Richter aus der Form und dem schriftlichen Niederschlag des Verhörs und sonstigen Unterlagen klar zu ersehen vermag, um was für Personen es sich in den einzelnen Fällen handelt, ob um Lügner, Verstockte, Übertreiber oder etwa Geistesschwache. Daher muß jeder Beamte sowohl am Tatort als auch im Dienstzimmer beim Verhören von Personen sehr aufmerksam sein.

Man kann wohl sagen, daß der Ausdruck „Vernehmung" in den Ersuchen der Justiz- und Polizeibehörden um Vernehmungen von Personen in psychologischer Hinsicht nicht ganz zutrifft. Richtig müßte es heißen, die betreffenden Personen zu verhören, sie also zum Bericht über ihr Wissen aufzufordern. Denn der Zeuge oder Beschuldigte wird praktisch doch auch ersucht, zu berichten, was er über die Sache, den Tathergang, über den oder jenen Fall weiß. Diese Personen können ja auch nichts anderes sagen, als was ihnen bekannt ist, es sei denn, daß sie leugnen oder uns ein Märchen aufbinden wollen.

Also ist zunächst niederzuschreiben, was der Aussagende über den Fall oder die Sache berichtet. Ist

er mit seinem Bericht zu Ende, muß folgerichtig das Abhören durch Hinweise und Befragen oder auch durch Vorhaltungen einsetzen. Mitunter erfolgt das Verhör ja auch erst dann, wenn wir den Tatbestand einwandfrei festgestellt und, meist unter Schwierigkeiten, alles erforderliche Material zusammengetragen, geklärt und ergänzt haben. Der Aussageakt beim Verhör ist nichts anderes als eine Wiedergabe des Gehörten, des Gesehenen im psychologischen Sinne, also ein Umsatz des Wahrgenommenen in Schrift und Bild. Daß dieses vielfach recht schwierig ist, wissen wir alle, weil die Aussagenden nicht immer die richtigen Ausdrücke und Begriffe finden. Deshalb dürfen wir einerseits nicht verlangen, daß der Aussagende etwa dieselben Fachausdrücke gebraucht wie wir, aber andererseits dürfen wir uns auch bei der Protokollniederschrift unter keinen Umständen verleiten lassen, anstatt der von dem Aussagenden gebrauchten Ausdrücke unsere eigenen zu setzen. Es darf an den Angaben und Ausdrücken beim Verhör und bei den Berichten über Angaben nichts geändert, nichts umgeformt werden. Die wörtliche Wiedergabe des Gesagten in Berichten und Protokollen muß eiserner Grundsatz eines jeden von uns sein, wenn es auch noch vielen Beamten schwer fällt, die Angaben und Aussagen wirklich richtig und wortgetreu in die Schriftsprache umzusetzen.

Die wichtigsten Voraussetzungen für jedes Verhör sind:

1. Der Zeuge muß richtig wahrgenommen haben,
2. der Zeuge muß seine Wahrnehmung richtig wiedergeben können (Unbeholfene sind durch Skizzen und Modelle zu unterstützen),
3. der Beamte muß den zu Verhörenden richtig verstehen und
4. das Vorgetragene oder Vorgebrachte schriftlich auch richtig niederlegen.

Man merke sich ferner auch zwei Hauptpunkte, die für das sachgemäße Verhören erforderlich sind:

1. Es muß alles, was für den jeweiligen Fall wichtig ist, berührt, besprochen und schriftlich niedergelegt werden. Aus dem zu Verhörenden ist alles Bedeutungsvolle über den betreffenden Fall herauszuholen. Dabei ist aber die Hauptsache nicht zu vergessen: der Beamte darf sich nicht „einseifen" lassen.
2. Die Wahrheit soll ermittelt werden. Der Kern der Sache muß erfaßt und klargestellt werden.

Hierzu ist noch ergänzend zu sagen, daß die wichtigsten Punkte oft die sind, die in den Anzeigen und Berichten größtenteils fehlen. Das Erforschen der Wahrheit und Klarheit des Falles ist immer der schwierigste Punkt, denn er erfordert unsere ganze Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit, Geduld und starke Nerven. So einfach es ist, unsere Aufgabe als das Suchen nach der Wahrheit zu bezeichnen, so schwierig ist sie doch in Wirklichkeit.

Vor allen Dingen soll man sich niemals etwa damit trösten, daß etwas Vergessenes immer nachgeholt werden könne. Deshalb sind Notizen während des Verhörs unerläßlich. Sehr oft ist das Nachholen wegen besonderer Umstände später nicht mehr möglich, ganz abgesehen von anderen Möglichkeiten, wie Vergeßlichkeit, Beeinflussung, Zurückhaltung des Zeugen. Ja, dieser kann krank werden, verschwinden oder auch sterben. Es ist immer darauf hinzuwirken, daß der Zeuge alles, was er weiß, zusammenhängend erzählt. In wichtigen Sachen ist dieser Bericht immer wörtlich niederzulegen. Erst danach sind Fragen zu stellen. Auf Unstimmigkeiten ist hinzuweisen, und Vorhaltungen *sind zu machen.* Um diese aber erschöpfend durchführen zu können, ist es nötig, den Stoff in allen seinen Einzelheiten zu beherrschen, was wiederum ein sorgfältiges Aktenstudium voraussetzt.

In verwickelten oder größeren Vorgängen ist es immer ratsam, sich vorher die wichtigsten Punkte in Stichworten zu notieren. Ist man nämlich erst beim Fragen, so können einzelne Punkte des Vorgebrachten so wichtig, überraschend und interessant sein, daß man darüber andere ganz vergißt, was später die größte Bedeutung erlangen kann und dann nicht mehr zu klären ist. Jedes Vergessen einer solchen Frage kann eine Masche im Netz darstellen, durch die der Täter, wenn schon nicht der Bestrafung, so aber doch dem verdienten Strafmaß entgeht.

Zu beachten sind ferner noch zwei oft verhängnisvolle Fehlerquellen:

Der Zeugenirrtum: Hierher gehören Sinnestäuschungen, wie z. B. falsches Empfinden und Wahrnehmen, falsches Verständnis, Unkenntnis oder falsches Abschätzen. Weiter fallen hierunter Erinnerungstäuschungen und Gedächtnisschwäche, wie z. B. Auslassen von wichtigen Umständen, Vertauschen der Einzelheiten untereinander und mit anderen Vorstellungen, traumhaftes Ausgestalten oder Zusätze. Besondere Vorsicht ist auch hier am Platze, damit wir nicht selbst durch Suggestivfragen Irrtümer hervorrufen.

Die Zeugenlüge: Sie entstammt oft den seltsamsten Beweggründen. Oft sind es geheime Zusammenhänge mit der Tat oder dem Täter, oft Besorgnisse vor dem Lautwerden sonstiger bedenklicher Tatsachen, oft auch Angst vor Weitläufigkeiten, Furcht vor Racheakt. Mitunter liegen aber nur Bequemlichkeit und Faulheit zum Nachdenken und Reden vor. Alle solche Regungen sind aber zu ergründen. Sie zu beseitigen, ist eine Hauptaufgabe der Verhörtaktik.

Auch die Zeugen haben, selbst wenn sie nach bestem Wissen die Wahrheit sagen wollen, doch sehr oft unbewußte Hemmungen, die ihre Aussagen in bedenklichem Maße färben. Eigentlich müßte der Polizei- und Kriminalbeamte der liebe Herrgott selbst

sein, um jeden Sünder, selbst den verstocktesten, umgehend zu entlarven. Nirgends offenbart sich die Unvollkommenheit der menschlichen Sinne drastischer als bei der Polizei und vor Gericht, wo oft Aussage gegen Aussage, Eid gegen Eid steht, ohne daß eine Person bewußt die Unwahrheit gesagt hätte.

Es sei hier ergänzend bemerkt, daß die Polizei kein Mittel an der Hand hat, einen Beschuldigten oder Zeugen in einer Strafsache zur Aussage zu zwingen. Derartige Personen müssen die aus ihrem Schweigen sich ergebenden Nachteile selbst tragen.

Verweigern aber vorläufig Festgenommene die Aussage, so ist es immer geboten, sie dem Amtsrichter vorzuführen.

Häufig wird von ungeschulten Beamten der Fehler gemacht, in dem Beschuldigten oder Verdächtigen schon von vornherein den Täter, und zwar den überführten, zu erblicken und seinen Angaben weniger Wert beizumessen als denen der übrigen beteiligten Personen.

Wir dürfen nie vergessen, daß jeder Beschuldigte oder Verdächtige das Recht hat, sich zu verteidigen und auch Tatsachen vorzubringen, um die gegen seine Person vorgebrachten Verdachtsgründe zu beseitigen. Dieses Recht darf den Genannten unter keinen Umständen und in keiner Weise beschränkt oder gar genommen werden.

Unsere vornehmste Aufgabe, aber auch ernste Pflicht ist es, alles belastende wie auch alles entlastende Material zu erfassen.

Rückschauend auf das bisher Gesagte möchte ich betonen, daß alle Polizei- und Kriminalbeamten die einfachsten Regeln und Grundbegriffe der Verhörtaktik und -technik beherrschen müssen, um Menschen gut und zielbewußt verhören zu können.

Die Eigenschaften des einzelnen Beamten sind hierbei allerdings wesentlich. Deshalb müssen wir uns in

erster Linie von unserem gesunden Menschenverstand leiten lassen.

Der Polizeibeamte muß selbst einen anständigen Charakter haben. Er soll unabhängig, klug und besonnen sein. Er soll aber auch in allen Dingen die erforderliche Ruhe, Geduld und Ausdauer haben. Und endlich soll er sich auch zur Menschenfreundlichkeit aufzuschwingen vermögen, wie er auch über Gerechtigkeitsgefühl und Objektivität verfügen muß.

Nichts ist schlimmer als der sogenannte „Überpolizist". Dieser mag wohl einigermaßen gute Anlagen haben, aber doch nicht die, die ein Polizeibeamter haben muß. Ein solcher „Überpolizist" schießt ständig über das Ziel, er sieht in die Ferne, sieht Naheliegendes nicht. Er stolpert über seine eigenen Beine. Er ist zu phantasievoll. Der gesunde Menschenverstand fehlt ihm.

Wie ich erwähnte, soll der Polizeibeamte menschenfreundlich, objektiv und gerecht sein. Mit „Menschenfreundlichkeit" meine ich nun nicht etwa, daß der Beamte weichlich und zaghaft sein soll, denn mit diesen Eigenschaften hat die Charaktereigenschaft der Menschlichkeit nichts zu tun. Wir sollen Menschen menschlich behandeln können, indem wir uns in ihre Lage zu versetzen vermögen, d. h. die wirtschaftlichen und sozialen Umstände, unter denen die Rechtsbrecher groß geworden sind, berücksichtigen und sie danach behandeln. Wir als Polizeibeamte werden dadurch unserer Pflicht besser gerecht, als wenn wir uns sozusagen wie ein Elefant im Porzellanladen benehmen.

Unerläßlich, wenn auch oft recht schwer, ist es, bei allen Verhören äußerste Ruhe zu bewahren. Der Beamte aber, der sie verliert, begibt sich in die Gewalt des Beschuldigten oder der Zeugen, die, klüger und berechnender als der Beamte, ihrerseits die volle Ruhe bewahren, ja vielleicht den Beamten absichtlich

in Erregung bringen, um die günstigere Stellung zu erlangen.

Unsere Tätigkeit beim Verhör muß von dem Geist eines harten, aber doch verständigen Arztes getragen sein. Durch welches Verschulden auch immer die Krankheit erworben oder verschlimmert sein mag, für den Arzt kommt es allein darauf an, die Krankheitsursache zu ermitteln und zu bekämpfen. Dazu ist erforderlich, den Kranken zu verstehen und sein Vertrauen zu gewinnen. Für den asozialen oder mit den Strafgesetzen in Konflikt geratenen Menschen gilt dasselbe. Aus diesem Grunde müssen auch wir in der Lage sein, den Täter zu verstehen, um sein Vertrauen zu gewinnen. Die Grundlage einer solchen Verhörkunst ist die Achtung vor dem Menschen. Denn nur dadurch wird das Gefühl erweckt, verstanden, nicht verworfen zu werden, und in diesem Gefühl liegt das Vertrauen, das den Täter schließlich bestimmt, sich zu offenbaren.

Niemals darf der Verhörende planlos Frage auf Frage stellen, insbesondere darf er während eines Verhörs auch keine überflüssigen Äußerungen oder Randbemerkungen machen, die dem Beschuldigten oder Verdächtigen vielleicht Anlaß geben können, noch entschlossener beim Schweigen oder beim Leugnen zu verharren. Der betreffenden Person müssen immer die nötige Zeit und Ruhe zum Überlegen oder zum Geständnis gelassen werden.

Wer z. B. für eine Tat kein Verständnis aufzubringen vermag, kann den Täter auch nicht sachgemäß verhören. Und ein solches Verständnis kann nur der aufbringen, der sich auch in die Rolle des anderen hineinzudenken vermag.

Ein freundliches oder munteres Scherzwort kann mitunter geladene Atmosphären entspannen. Nur darf man selber nicht den Kopf verlieren, sondern muß stets Herr der Situation bleiben.

Es gibt Beamte, die vorzügliche Fähigkeiten haben im Ermitteln, Durchsuchen und Festnehmen. Sie können aber kein sachliches und zielbewußtes Verhör mit Niederschrift durchführen, weil sie nicht in der Lage sind, einen Kontakt mit den betreffenden Personen herzustellen, und zum anderen, weil ihnen die Technik fehlt, Gehörtes und Gesehenes in die Schrift umzusetzen.

Wenn wir auch grundsätzlich bei jedem Verhör bei der Wahrheit bleiben sollen, so gibt es doch auch Ausnahmefälle, in denen bei Vorhaltungen durch ein wenig anders gefärbte oder nur vermutete oder angenommene Darstellungen des Hergangs oder der Angaben eines Zeugen oder auf ähnliche Weise ein Erfolg erzielt wird. Bevor wir aber zu einem solchen Mittel greifen, müssen wir insbesondere jede Möglichkeit eines Fehlschlages gründlich erwägen.

Vergegenwärtigen wir uns einen Kriminalfall! Am Tatort machen wir uns zunächst an Hand der „stummen" Zeugen, die uns in der Regel die Arbeitsweise und das ganze Verhalten und Vorgehen des Täters am Tatorte zeigen, ein ungefähres Bild über den Hergang der Tat (Feststellung des Tatortbefundes). Damit allein können wir aber noch nicht viel anfangen. Es sind Lücken vorhanden, die durch Verhöre von Auskunftspersonen, also durch Zeugen und Sachverständige, ausgefüllt werden müssen. Hierdurch wird man das Bild über den jeweiligen Fall weiter vervollständigen können. Allerdings kann alles über den Haufen geworfen werden, wenn irgendein „stummer" Zeuge übersehen und unbeachtet bleibt oder gar als geringfügig erachtet und nicht bewertet wird. Dasselbe kann eintreten, wenn die Zeugen nicht richtig verhört werden und wenn schließlich das an Ort und Stelle Festgestellte nicht sofort schriftlich niedergelegt wird.

Praxis und Erfahrung zeigen uns immer wieder, daß die ersten kriminalpolizeilichen Maßnahmen oft von

entscheidender Bedeutung für den weiteren Verlauf der Ermittlung sind. Die Kleinarbeit ist hier entscheidend, nach der sich die Leitung richten muß, und nicht umgekehrt.

Sind die Beamten bei dem ersten Angriff umsichtig und vorsichtig vorgegangen, haben sie alles getan, um die sachlichen, latenten und „seelischen Spuren" der Tat aufzuspüren, zu sichern, festzulegen und für die Zukunft unverfälscht zu erhalten, dann ist das, was in der Folge noch zu tun ist, verhältnismäßig einfach. Es kann dann auf einer soliden und festen Grundlage weitergearbeitet werden. Wenn dies dann in ebenso vorsichtiger und kriminaltaktisch einwandfreier Weise geschieht, dann wird auch in den meisten Fällen ein Erfolg erzielt werden können.

Sind aber bei dem ersten Angriff Unterlassungssünden begangen oder Spuren unbeachtet gelassen oder vernichtet worden, so sind alle künftigen Ermittlungen unfehlbar zu einem Mißerfolg verurteilt, auch wenn sie sich noch so folgerichtig auf diesem trügerischen Beweismaterial aufbauen. Die „Karre" ist dann im Sande festgefahren. Unendlich viele nutzlose Arbeit ist geleistet, ohne daß irgendwelche Aussicht auf Erfolg besteht.

Mitunter ist es Kriminalbeamten, die mit der Bearbeitung einer alten festgefahrenen Sache betraut werden, möglich, das Trügerische des bisherigen Ermittlungergebnisses zu erkennen und, von vorne anfangend, an Hand der ersten ursprünglichen Spur doch noch zu einem Erfolg zu kommen. Gar zu oft ist es aber nicht mehr möglich, Unterlassungssünden oder den Schaden wiedergutzumachen, wie es auch kein sicheres Mittel gibt, einen wirklich verschwiegenen und geschickt leugnenden Verbrecher zu überführen, sofern keine erdrückenden Indizien vorhanden sind. Das sind dann die Fälle, bei denen das Gericht einen Angeklagten mangels Beweises außer Verfol-

gung setzen muß, obgleich er aller Wahrscheinlichkeit nach schuldig ist und voraussichtlich auch hätte überführt werden können, wenn alles getan worden wäre, um beim ersten Angriff das Beweismaterial richtig zu sichern und zu behandeln.

Der erste Angriff soll sich ja auch nicht nur auf die Feststellung der sachlichen Spuren, wie Fingerabdruck-, Scharten-, Fußeindruck-, Fußabdruck- u. a. Spuren erstrecken, sondern in der Hauptsache auch auf die Sicherung der „seelischen Spuren" des vermutlichen Täters, der Beschuldigten oder Verdächtigen. Diese „seelischen Spuren" können nur dann richtig erfaßt und bewertet werden, wenn sich der Beamte einer richtigen Verhörtaktik wie auch einer formgerechten Protokollierungstechnik bedient.

Das eigentliche Verhör beginnt mit dem Feststellen der Personalien, die auch bei Zeugen zweckmäßig immer vollständig aufzunehmen sind. Vor allen Dingen ist es wichtig, die richtige Schreibweise sämtlicher Namen — an Hand von Ausweisen oder durch Buchstabieren — festzustellen. Viele Strafverfahren sind nur daran gescheitert, daß im späteren Verlauf des Verfahrens gerade der wichtigste Zeuge nicht mehr zu ermitteln war, weil seine Personalien nicht richtig oder unvollständig aufgenommen waren. Ebenso wichtig ist es aber auch, daß überhaupt alle in einer Niederschrift vorkommenden Namen klar und deutlich voll niedergeschrieben werden, jedenfalls so, daß Zweifel ausgeschlossen sind.

Das Ziel für die Niederschrift eines jeden Verhörs soll sein: Der Tathergang soll klargestellt und sogleich schriftlich niedergelegt werden, und zwar so, daß keine Zweifel möglich sind und spätere Rückfragen vermieden werden. Zum anderen ist danach zu streben, daß der Strafverfolgungsbehörde ein derart klares Bild über den Tathergang gegeben wird, als ob sie alles selbst miterlebt und gesehen hätte.

Außer den festgestellten und sachlich zu sichernden „stummen" Zeugen sind lebende Zeugen zu ermitteln, festzustellen und sachgemäß zu hören.

Hierbei ist neben dem bereits Gesagten folgendes zu beachten. Nach der StPO. sind Zeugen grundsätzlich einzeln zu hören. Die StPO. stellt in den §§ 59, 68 und 69 folgende Regeln für das „Vernehmen" auf:

„Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen."

Diese an und für sich nur für richterliche Vernehmungen geltende Regel ist auch für das polizeiliche Verhör sehr zu beachten, da Zeugen sich nur zu leicht bewußt und unbewußt den ihnen bekannt werdenden Angaben anderer Zeugen anschließen. Es muß jedenfalls grundsätzlich unterbleiben, dem Zeugen ohne weiteres im Anfang oder vor Beginn des Verhörs die Angaben und Aussagen anderer bekanntzugeben und dann etwa die Zeugen zu veranlassen, bei der Niederschrift ihres Verhörs zu erklären: „Ich schließe mich der Aussage des . . . . an und habe dieser nichts mehr hinzuzufügen." Ein solches Abhören ist grundfalsch und führt insbesondere zu keiner sachlichen Aufklärung.

Jeder Zeuge soll seine Aussage selbst machen, ohne die Aussagen anderer Zeugen zu wissen. Selbstverständlich müssen den Zeugen, die anderen Zeugen oder auch Beschuldigten zum Finden der Wahrheit und Klarheit gegenübergestellt werden, auch entsprechende Vorhalte anderer Aussagen gemacht werden, insbesondere dann, wenn Widersprüche zu klären sind.

Der § 69 StPO. besagt:

„Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben (also zu berichten). Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand

seiner Vernehmung bzw. der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen. Zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung der Wahrheit und des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen."

Diese hier für gerichtliche Vernehmungen aufgestellte Regel gibt auch einen Anhalt für das polizeiliche Verhör von Zeugen. Es soll also im allgemeinen kein Frage- und Antwortspiel mit den Zeugen veranstaltet werden, sondern der Zeuge soll auf Ersuchen selbst in seiner Weise den betreffenden Vorfall im Zusammenhang erzählen. Ist aber eine Fragestellung erforderlich, wie z. B. bei Kapitalverbrechen und anderen schwerwiegenden Delikten, so sollen die gestellten Fragen und die hierauf gegebenen Antworten auch wörtlich niedergelegt werden.

Also auch hier ist bereits der psychologisch richtige Standpunkt vertreten, daß vor dem Verhör, also vor dem Abfragen im einzelnen, der Bericht des Zeugen zu erfolgen hat. Weitere Fragen sind also nur dann zu stellen, wenn es nötig ist, den gegebenen Bericht (Angaben) weiter zu klären, verständlicher zu machen oder zu vervollkommnen.

Das Ausredenlassen gegenüber Zeugen ist auch keineswegs besonders zeitraubend, da der Vorzug einer selbständigen, wörtlichen und unbeeinflußten Zeugenaussage auf der Hand liegt. Der Gesetzgeber beschränkt die Fragen mit Recht darauf, um dadurch nur eine aufklärende oder zu vervollständigende Aussage herbeizuführen.

Wenn der Zeuge (aber auch der Beschuldigte) berichtet, ist es unter allen Umständen geboten, daß der abhörende Beamte außerordentliche Ruhe zeigt, gut zuhört und insbesondere Zwischenfragen oder sonstige Bemerkungen vermeidet. Nach dem erstatteten Bericht sind dann durch Be- oder Abfragen die hervor-

getretenen Lücken auszufüllen, und Unverständliches ist zu klären.

So sind auch, um das Wissen des Zeugen über den Vorgang zu erforschen, Fragen geboten, um festzustellen, ob es sich tatsächlich um eigene Wahrnehmungen des Zeugen und nicht etwa nur um seine Ansicht oder gar um die Wiedergabe des Geredes anderer Personen handelt.

Ist somit eine Beschränkung der Fragen geboten, so ist es aber auch erforderlich, daß Fragen sachgemäß und in der richtigen Form gestellt werden. Der Beamte muß sich also über das Ziel und den Zweck des Verhörs und des ganzen Ermittlungsverfahrens im klaren sein. Dazu ist genaue Aktenkenntnis oder Kenntnis der Vorgänge und der in Frage kommenden Strafbestimmungen unerläßlich. Ebenso wichtig ist es, daß Fragen in der richtigen Form vorgebracht werden. Man fragt z. B. nicht „Das ist doch geschehen?", sondern, ob und was geschehen sei.

Vor Suggestivfragen kann nicht genug gewarnt werden. Wird z. B. gefragt: „Sie haben doch gesehen, wie A. den B. mit dem Stock auf den Kopf geschlagen hat?", so ist das eine beeinflussende Frage. So ist aber niemals zu fragen, sondern stets: „Haben Sie gesehen, ob A. den B. geschlagen hat? Womit? Wohin?", oder „Haben Sie es nicht gesehen?"

Welche Verwirrungen durch solche beeinflussenden Fragen angerichtet werden können, brauche ich nicht besonders hervorzuheben. Gerade bei jugendlichen und ungebildeten Personen ist Vorsicht geboten, weil diese Personen oft glauben, zum Gefallen des Abhörenden antworten zu müssen, obwohl sie gerade die gegenteilige Wahrnehmung oder Beobachtung gemacht haben.

Auf einen unbeeinflußten zusammenhängenden und wörtlichen Bericht ist mehr Wert zu legen, als auf ein Frage- und Antwortspiel, weil dieses die gefährlichen Suggestivfragen nicht ganz auszuschalten

vermag. Denn gerade das Fragestellen hat eine verschiedene Wirkung, einmal, wie ich schon erwähnte, in bezug auf die jeweilige Persönlichkeit, und zum anderen auf die Art, die Form und nicht zuletzt den Ton der gestellten Fragen.

Zu unterscheiden ist nach psychologischen Grundsätzen eine Reihe von solchen Suggestivfragen, wie zum Beispiel:

Voraussetzungs-, Vervollständigungs-, Erwartungs-, Entscheidungs- und Bestimmungsfragen.

Vervollständigungsfragen sind im allgemeinen die, die am notwendigsten angewendet werden müssen. Erklärt z. B. ein Zeuge, er habe nicht gesehen, daß A. den B. geschlagen habe, so muß unbedingt weiter gefragt werden: „Wollen Sie damit sagen, daß Sie es nicht wahrgenommen haben, als und wie A. den B. geschlagen hatte? Oder haben Sie nur den Schlag nicht bemerkt, der trotzdem ausgeführt worden sein kann?" Die Unterschiede liegen hier auf der Hand. Bejaht der Zeuge die erste Frage (er hätte den Schlag sehen müssen), so entlastet er den Beschuldigten; bejaht er die letzte Frage (Schlag nicht bemerkt), so ist sein Zeugnis belanglos.

Sind in umfangreichen Sachen mehrere Zeugen oder auch Beschuldigte zu hören, so empfiehlt es sich stets, auf einem Zettel Stichwortnotizen über deren besondere Angaben zu machen, damit beim Abhören der übrigen Zeugen und Beschuldigten nichts vergessen wird. Denn das ist gerade bei umfangreichem Aktenmaterial sehr wichtig, wobei sehr leicht etwas übersehen oder vergessen werden kann, das unbedingt besprochen oder den übrigen Zeugen und Beschuldigten vorgehalten werden muß.

Sehr nachteilig und störend sind oft die Sinnestäuschungen bei Zeugen. Diese Sinnestäuschungen werden dadurch hervorgerufen, daß der Zeuge aus einer Reihe von Eindrücken und Wahrnehmungen

Tatsachen folgert, also nur annimmt, und so unbewußt seine Ansicht als eigene Wahrnehmung angibt.

Das wirksamste Mittel gegen derartige Sinnestäuschungen ist, daß wir sie stets für möglich halten. Wir müssen durch die bereits erörterten eingehenden Fragen nach dem Wissen des Zeugen forschen, ob es sich tatsächlich um eigene Wahrnehmungen oder um eine Schlußfolgerung des Zeugen, also nur um seine Ansicht, handelt.

Die schon bei der kriminalpsychologischen Bedeutung der Verhörgrundlagen besprochenen Punkte des Wahrnehmens und des Wiedergebens sind bei jedem Verhör besonders zu beachten. Wird z. B. behauptet, etwas persönlich wahrgenommen zu haben, so ist in Zweifelsfällen immer zu prüfen, ob der Betreffende nach Zeit und Ort (Blickfeld) hierzu überhaupt in der Lage war. Es müssen dann entsprechende Nachprüfungen vorgenommen werden. Auch in objektiver Hinsicht treten mitunter Zweifel insofern auf, als die Wahrnehmungen z. B. zur Nachtzeit oder bei mangelhafter Beleuchtung gemacht worden sind. Beim Nachprüfen solcher Angaben ist es selbstverständlich erforderlich, daß dieses dann auch zu derselben in Frage stehenden Zeit und bei der gleichen Beleuchtung vorgenommen wird.

Die nicht absichtlich gemachten Beobachtungen und Wahrnehmungen sind meist wertlos, zumal da es die Zeugen nicht verstehen und manchmal auch gar nicht in der Lage sind, die Erinnerungen hieran richtig wiederzugeben.

Bei dem Verhör treten also die Aufnahme (Empfindungen, Wahrnehmungen), die Aufbewahrung und die Wiedergabe der Eindrücke bezeichnend in Erscheinung. Es ist daher immer richtig, eine unbeeinflußte Wiedergabe des Erlebten und des Wahrgenommenen herbeizuführen, die Zeugen also ruhig erzählen zu lassen. Denn hierbei erfährt man mitunter die seltsamsten Dinge und Anhaltspunkte, und zwar nicht

nur für die zu untersuchende und aufzuklärende Sache, sondern womöglich auch andere uns interssierende Dinge (über weitere Straftaten des Beschuldigten, seine Mittäter, seinen Bekannten- und Hehlerkreis), die für unsere Ermittlungstätigkeit von großer Wichtigkeit sein können. Voraussetzung ist selbstverständlich immer, daß der Zeuge auch richtig und wahrheitsgemäß aussagt oder aussagen will. Andererseits ist aber das Lügen gar nicht so leicht. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß in den unwahren Angaben meist auch ein Korn Wahrheit steckt oder doch ein Abglanz der Wünsche und Gefühle, die das Innere des betreffenden Menschen erfüllen.

Bevor ich nun zum Verhör des Beschuldigten übergehe, möchte ich noch hervorheben, daß bei wichtigen Verhören die taktischen Verhörformen in drei Abschnitten immer am praktischsten sind, nämlich:

1. die unbeeinflußte wörtliche Wiedergabe,
2. die unterstützte Wiedergabe auf Befragen und Hinweise.
3. das Vorhalten von Unwahrheiten, Unstimmigkeiten und Widersprüchen.

Es muß aus jeder Niederschrift hervorgehen, ob der Verhörte die niedergelegten Angaben von sich aus — also unbeeinflußt — oder erst auf ausdrückliches Befragen oder auf Vorhalt gemacht hat. Beide Umstände sind sehr wichtig für das Aufklären des einzelnen Falles, auch für die Strafverfolgungsbehörde und den Richter.

Grundsatz muß sein: Die Niederschriften sind immer wörtlich zu fassen, insbesondere Redewendungen, die von Bedeutung sind oder werden können.

Jeder Beamte bedenke aber stets, daß es nicht seine Berichte, seine Aussagen sind, die er niederschreibt, sondern die des Zeugen oder Beschuldigten.

Wir müssen bei der Aufnahme von Verhörniederschriften Wert darauf legen, daß das Niedergeschriebene sich nur auf Tatsachen erstreckt, aber

immer die eigene Wiedergabe dessen ist, was der Verhörte angibt. Jedenfalls soll die Niederschrift keine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt eines Strafgesetzparagraphen von dem abzuhörenden Beamten sein, was immer zu falschen Schlüssen führt. So wäre es lächerlich, wenn eine Person, die kaum lesen und schreiben kann, in ihrem Verhör etwas von „intellektueller" Urkundenfälschung und Ähnlichem gesagt haben soll.

Nun zum Verhör des Beschuldigten. Zunächst sind in jedem Falle die Personalien aufzunehmen. Da dies fast ausschließlich an Hand von Formblättern geschieht, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß der hierfür vorgeschriebene Vordruck auch richtig und vollständig auszufüllen ist. Es darf nie unterlassen werden, sämtliche Vornamen anzugeben, wobei der Rufname zu unterstreichen ist. Bei weiblichen verheirateten Personen muß auch stets der Mädchenname mit angegeben werden, denn dieser ist wichtig für das Strafregister, in dem weibliche Personen nur unter ihrem Mädchennamen geführt werden. Die angegebenen Personalien müssen aber auch an Hand der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Ausweise, Melderegister, Personenakten) nachgeprüft werden. Stehen die Personalien nicht einwandfrei fest, so muß das Personenfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Das Ergebnis ist der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (sofern der Vorgang inzwischen an diese abgegeben ist) umgehend mitzuteilen.

Wert ist ferner auch darauf zu legen, daß sämtliche Vorstrafen mit aufgenommen werden, soweit der Verhörte diese angeben kann oder solche aus den kriminalpolizeilichen Personenakten zu ersehen sind (Datum, erkennendes Gericht, Aktenzeichen, Straftat und Strafe).

Handelt es sich um einen Beschuldigten, der vorläufig festgenommen ist, so ist das Feststellen der Vorstrafen von besonderer Wichtigkeit wegen eines

etwa vorliegenden Rückfalles. Da das Rückfalldelikt in der Regel als Verbrechen bewertet wird, deshalb Fluchtverdacht keiner besonderen Begründung bedarf, so ist der Rückfall für den Richter sehr maßgebend zum Erlaß eines Haftbefehls.

Ist der Beschuldigte zur Person gehört, so erfolgt anschließend das Verhör zur Sache. Der § 136 StPO. besagt:

„Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben. Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen."

So die Bestimmung der StPO. für richterliche Vernehmungen. Was das polizeiliche Verhör betrifft, so empfiehlt es sich, vorerst danach zu streben, den beschuldigten oder verdächtigen Menschen kennenzulernen, also einen Kontakt herbeizuführen. Dieses kann auf verschiedene Arten erreicht werden, wie es aber auch durch ein nicht einwandfreies Benehmen und Verhalten eines Beamten von vornherein zerstört werden kann. Richtig ist es immer, einem Beschuldigten oder Verdächtigen völlig unbefangen gegenüberzutreten. Schon bei der Feststellung der Personalien, der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse läßt sich ein Kontakt herstellen. Wenn man dann noch kurz auf die Familien- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Menschen eingeht und sie bespricht, sich schließlich den Lebenslauf kurz schildern läßt, der übrigens bei allen wichtigeren Vorgängen oder bei solchen, in denen das Vorleben, der ganze Werdegang eines Beschuldigten oder Ver-

dächtigen eine Rolle spielt, schriftlich niederzulegen ist, so wird man bald das erforderliche Sichverstehen herbeigeführt haben. Man ist dann im Bilde, was für einen Menschen man vor sich hat, soweit man das auf Grund der Vorstrafen und der vorhandenen Akten noch nicht weiß.

Wenn auf diese Art die persönlichen Verhältnisse des Abzuhörenden sondiert sind, dann wird auch jeder Beamte in der Lage sein, taktisch richtig weiter zu verhandeln.

Ohne engen Kontakt ist eben auch bei einem Verhör nichts Sachdienliches zu erreichen. Das Nachteilige für die Strafrechtspflege ist aber, daß das, was wir beim ersten Angriff aufzunehmen versäumen, im allgemeinen später nicht mehr nachgeholt und ergänzt werden kann. Richtig ist es immer, anschließend an die Personalienfeststellung die betreffende Person zu ersuchen, sich zur Sache — zur Anschuldigung, zum Vorgang — zu äußern, also Bericht darüber zu erstatten, was sie von der Sache weiß und wie sich der Tathergang abgespielt hat. Solche Berichte, ebenso der zu schildernde Lebenslauf, müssen bei einem wichtigen Verhör wörtlich und unbeeinflußt niedergeschrieben, die Art der Wiedergabe in der Niederschrift aktenkundig gemacht werden.

Abgesehen von unbedeutenderen Vorgängen ist es immer richtig, wenn die Niederschriften eines Verhörs in den bereits angeführten drei Abschnitten durchgeführt werden, und zwar:

1. unbeeinflußte, wörtliche Wiedergabe,
2. unterstützte Wiedergabe durch Befragen und Hinweise,
3. Vorhalt über Widersprüche, Unstimmigkeiten, Unwahrheiten.

Man wird also am Beginn des Verhörs über den ersten Abschnitt der Niederschrift vermerken:

„Der Beschuldigte wird ersucht, seinen Lebenslauf kurz zu schildern.
— Wörtliche, unbeeinflußte Wiedergabe —"
oder
„Der Beschuldigte wird ersucht, sich zur Anschuldigung zu äußern, den Tathergang wahrheitsgetreu zu berichten.
— Wörtliche, unbeeinflußte Wiedergabe —"
Hierauf folgt sodann die Niederschrift des Berichts, wie er vorgetragen wird.

Notwendig ist aber immer, die Kernpunkte, also die Schilderung der Tat selbst und das Motiv, wörtlich aufzunehmen, und zwar so, wie sie der Verhörte tatsächlich gegeben hat, d. h. mit allen Sprachfehlern, Kraftausdrücken, Jargonworten usw.

Unanfechtbar ist immer die Aussage, die der Verhörte frei in die Maschine diktiert. Dieser Idealzustand ist jedoch nur ausnahmsweise zu erreichen.

Meist sind die zu Verhörenden einfach nicht in der Lage, zusammenhängende Sätze zu bilden und ohne Nachhilfe zu diktieren. Dies zwingt die Beamten, „Vernehmungen" zu machen, denen sie ihre eigene Sprechweise zu unterlegen gewohnt sind.

Hat der Beschuldigte seinen Bericht beendet, so sind an Hand der Angaben oder der darin enthaltenen Lücken weitere für die Aufklärung der Sache wichtige Einzelheiten durch Be- und Nachfragen festzustellen. Es muß also über den zweiten Abschnitt der Verhörniederschrift geschrieben werden:

„Unterstützte Wiedergabe auf Befragen und Hinweise."

Hierbei ist es sehr zweckmäßig, wenn bei wichtigen Punkten die Fragen wörtlich niedergeschrieben werden, ebenso die Antworten. Ein auch in der letzten Zeit schon häufiger angewendetes Mittel zum Erzielen klarer Angaben ist die Niederschrift in Frage und Antwort. Dieses Verfahren verliert aber an

Wert, wenn es allzu häufig, etwa gar dauernd angewendet wird. Das Frage- und Antwortspiel sollte nur dort angewendet werden, wo Kernfragen, Vorhaltungen und das Klären von Widersprüchen es erfordern. Auch ist es am Platze, falls die zusammenhängenden Angaben zuvor den Sachverhalt noch nicht völlig zweifelsfrei erkennen lassen.

Im dritten Abschnitt der Niederschrift des Verhörs — „Auf Vorhalt!" — sind dann dem Beschuldigten alle die Punkte vorzuhalten, die noch nicht geklärt sind, also Unstimmigkeiten, Widersprüche und Unwahrheiten. Dieses Vorgehen ist deshalb sehr wichtig, weil daraus zu ersehen ist, daß etwaige Angaben nicht ohne weiteres als Wahrheit oder als zutreffend angenommen und bewertet worden sind.

Zusammenfassend gesagt, verfährt man also durchweg bei jedem Verhör taktisch richtig, wenn man den Beschuldigten oder Verdächtigen nach seinem Vorleben fragt und dann nach und nach auf die letzte Zeit bis zur Tat und schließlich auf diese selbst eingeht. Auf diese Art lernt man den Menschen am besten kennen. Man kann auch weiter ausholen und manches fragen und feststellen, was zwar nicht zur Sache gehört, durch das aber ein klarer Einblick in das Wesen des Beschuldigten oder Verdächtigen gewonnen werden kann. Hierbei sagt die Person meistens auch die Wahrheit; tut sie es nicht, so wird man es leicht erkennen, wenn man sich Notizen macht oder auf Grund der wörtlich aufgenommenen Angaben nach einiger Zeit das Gesagte noch einmal wiederholen läßt.

Bei den meisten Menschen ist durch Entgegenkommen und auch durch den Hinweis auf eine mildere Strafe im Falle eines reumütigen Geständnisses mehr zu erreichen als durch schroffes und abweisendes Auftreten. Nur der volksnahe Beamte wird bei den zu Verhörenden das Vertrauen finden, das die Voraussetzung zum Finden der Wahrheit ist.

Von den Behandlungsformen beim Verhör ist die sogenannte „weiche Tour" die zuverlässigste. Muß dagegen der zynische und verstockte Verbrecher hart und fest angepackt werden, empfiehlt es sich auf alle Fälle, die größte Ruhe zu bewahren, um keinen „Kurzschluß" herbeizuführen. Daß ein Beschuldigter eine drohende, gegebenenfalls schwere Bestrafung durch hartnäckiges Leugnen von sich abzuwenden sucht, mag nicht klug sein, aber es ist menschlich verständlich.

Lassen wir also den Beschuldigten oder Verdächtigen ruhig erzählen, berichten oder darstellen, ohne ihn dabei zu unterbrechen. Wird bei weniger wichtigen Sachen dieser Bericht nicht gemäß der ersten Abschnittsform als unbeeinflußte, wörtliche Wiedergabe schriftlich niedergelegt, so ist es zweckmäßig, sich unauffällig Notizen zu machen.

Bei dem Verhör darf der zu Verhörende nicht merken, was die Polizei über ihn weiß und denkt, wie alle Beamten und Stenotypistinnen sich auch peinlichst hüten müssen, über etwaige Äußerungen des zu Verhörenden zu lächeln oder gar Nebenbemerkungen zu machen. Darin liegen Warnsignale für den hellhörigen Verbrecher, ja, sie können dazu führen, daß er zu reden aufhört, vorsichtiger wird oder gar ganz schweigt.

Die beste Verhörkunst hilft nichts, wenn ihre Merkmale dem zu Verhörenden zu früh offenbart werden. Er darf nicht merken, was die Polizei weiß und was sie nicht weiß. Die Verhörniederschrift darf nicht das Wissen um eine Sache enthalten, das die Polizei besitzt und dessen Besitz sie bei dem Verhörenden voraussetzt, sondern es muß eine tatsächliche Wiedergabe des Wissens darstellen, das der Beschuldigte ausspricht.

Verbrecher haben mitunter lächerliche Hemmungen gegenüber Stenotypistinnen, deren Anwesenheit sie geniert. Sie sind erst dann zum Reden zu

bringen, wenn ein Mann die Maschine bedient. Ist der Täter zum Diktat in die Maschine bereit, so soll ihm dieses stets gestattet werden, solange er sachlich bleibt. Kann er nicht frei oder sachlich sprechen, muß notgedrungen seine Aussage amtlich formuliert werden. Die Niederschrift muß sich dann aber möglichst der Redeweise des Verhörten wortgetreu anpassen, namentlich in den Kernpunkten und bei der Fassung nach Frage und Antwort.

Es ist auch nicht zweckmäßig, bei größeren Delikten und Kapitalverbrechen dem Beschuldigten oder Verdächtigen unmittelbar die Tat und Täterschaft vorzuhalten. Auch hier gibt es Aussnahmen, in denen man am besten die Wahrheit erfährt, wenn man ohne jede Einleitung dem Beschuldigten oder Verdächtigen die Tat auf den Kopf zusagt oder ihn fragt, ob er der Täter sei oder wo er die gestohlene, geraubte oder durch eine sonstige Straftat erlangte Sache gelassen oder aber warum er die in Frage gestellte Straftat verübt habe.

Ich möchte aber davor warnen, jemandem Versprechen oder irgendwelche Zusicherungen oder Hinweise auf irgendwelche Vergünstigungen im Falle eines Geständnisses zu machen. Man soll sich auch grundsätzlich zu keiner Drohung hinreißen lassen.

Allgemein sind doch aus der Praxis die Angriffe bekannt, denen wir in Gerichtsverhandlungen ausgesetzt sind, sei es durch den Angeklagten selbst, sei es durch dessen Rechtsbeistand. Wenn man auch von der früher geübten Methode der gebräuchlichen Anwürfe, wie z. B. die Polizei habe den Beschuldigten schlecht behandelt, ja, womöglich körperlich mißhandelt, um ihn zum Geständnis zu zwingen oder ein solches von ihm zu erpressen, abgekommen ist, so sind diese Leute heute doch zu der Behauptung übergegangen, die Polizei habe das Geständnis durch geistige Mittel, wie z. B. durch Versprechungen aller Art oder durch falsche Verhörformen erschlichen.

Im Vordergrund solcher Behauptung steht meist der Vorwurf gegen die Polizei, sie habe die Angaben beim Fertigen der Niederschrift entstellt und damit deren Sinn fahrlässig oder vorsätzlich verändert. Dabei wird dann hervorgehoben, daß man diese und jene Redewendung unmöglich gebraucht haben könne, da es sich um Ausdrücke handele, die man überhaupt nicht kenne.

Es bedarf keiner Erörterung, ob derartige Verhörniederschriften noch heute möglich sind. Jedenfalls ist es Tatsache, daß es noch immer Beamte gibt, die sich bei Verhörniederschriften nicht abgewöhnen können, diese nach Gesichtspunkten eines Strafgesetzparagraphen abzufassen. Abgesehen von solchen krassen Entgleisungen ist aber immer noch zu beobachten, daß Verhörniederschriften angefertigt werden, die dem Sinne nach den gleichen Fehler wirklichkeitsfremder Wortfassung aufweisen.

In diesem Zusammenhange möchte ich noch darauf hinweisen, daß ja ein Geständnis vom Gericht bei der Strafzumessung offiziell nicht berücksichtigt wird. Wohl aber ist es in das Ermessen des Richters gestellt, einen reumütigen und geständigen Täter milder zu bestrafen als einen widerspenstigen, hartnäckigen und verstockten Leugner.

Ich betone, daß die einfache Erzählung bei jedem Verhör stets besser zur Klärung des Falles führt. Es gibt leider noch Beamte, die sich am Anfang des Verhörberichts (verantwortliche Vernehmung) von dem alten Zopf „Ich bestreite" oder „Ich gebe zu" nicht trennen können. Der Anfang „Ich gebe zu . . . entwendet zu haben" ist grundfalsch und führt zu der Annahme eines Geständnisses, wenn nachher der Einwand folgt „Ich bestreite aber, daß ich mir die Sache aneignen wollte." Man soll doch endlich die Beziehungen zu dieser Redewendung „Ich gebe zu — Ich bestreite" abbrechen.

Andererseits ist nichts dagegen einzuwenden, einen Beschuldigten bei Beginn seines Verhörs bekunden zu lassen, ob er sich als schuldig oder unschuldig bekennt. Diese Art der Bekundung ist zur Zeit bei den englischen Gerichten üblich, sie wird bei den Hauptverhandlungen geradezu gefordert.

Wie schon erwähnt, kann man jeden Rechtsbrecher durch die eigene Erzählung besser und einwandfreier überführen, als durch die Herausforderung der Redewendung „Ich bestreite". Denn dadurch drängt man ihn in eine sehr peinliche Lage. Die meisten Beschuldigten und Verdächtigen scheuen sich dann, im Verlaufe des Verhörs doch noch die Wahrheit zu sagen. Umgekehrt ist es mit „Ich gebe zu", womit noch lange nichts bewiesen ist, wenn hinterher, womöglich noch in demselben Satz, die zu der betreffenden Straftat erforderlichen Kriterien in Abrede gestellt werden.

Es empfiehlt sich immer, bei schwerwiegenden Delikten zwischen der Aufnahme des Vorlebens (Werdegang und Lebenslauf) und den eigentlichen Angaben zur Sache, über die Tat oder den Tathergang keine scharfe Grenze zu ziehen, sondern von einem Abschnitt zum anderen übergehend nach und nach zu jener Zeit zu gelangen, in der die Straftat verübt wurde. Mit allen erlaubten Mitteln suche man aber dann ein Geständnis zu erlangen. Unter Geständnis ist weiter nichts zu verstehen, als die Preisgabe eines Geheimnisses oder der Wahrheit, die keine andere Person wissen kann, also das Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat.

Hier möchte ich gleich einfügen, daß polizeiliche Geständnisse — d. h. solche, die bei der Polizei gemacht werden — der richterlichen Beweiswürdigung unterliegen. Das Geständnis muß also vor dem Richter oder in der Hauptverhandlung wiederholt und bestätigt werden, um als vollwertiges Beweismaterial zu dienen.

Wir sollen es aber nun dem Täter oder einem Verdächtigten auf jede Art ermöglichen und erleichtern, seine Tat einzugestehen. Direkt zu verlangen, daß jemand die oft entsetzliche Tat ohne weiteres eingesteht, ist nicht immer richtig. Denken wir in solchen Fällen auch stets an das über uns schwebende Damoklesschwert in der Form des § 334 StGB. (Erpressung von Geständnissen unter Anwendung von Zwangsmitteln!)

Wer wie wir mit solchen Menschen verkehren muß, weiß nur zu gut, wie sehr sie sich selbst dann, wenn die Tat schon völlig geklärt und sie diese auch eingestanden haben, noch immer scheuen, den eigentlichen und richtigen Ausdruck für ihre Tat zu gebrauchen. Sogar das Wort „gestohlen" bringen sie oft nur recht schwer über die Lippen. Häufig muß man aber deshalb den richtigen Moment erhaschen, um ein Geständnis zu erlangen.

Wichtiger als ein ausdrückliches Geständnis sind oft plötzliche im Augenblick der Erregung den Beschuldigten oder Verdächtigen entschlüpfende Äußerungen, da solche eine „Momentphotographie" vom inneren Zustand des Verhörten bieten. Auf diese Art von Äußerungen ist besonders zu achten. Sie sind selbstverständlich auch sofort zu Papier zu bringen, weil es dabei auf jedes Wort ankommt. Werden solche Äußerungen gemacht zu einer Zeit, in der eine Niederschrift in wörtlicher und unbeeinflußter Form stattfindet, so müssen sie auch sofort mit aufgenommen werden, während sie sonst dem Protokoll mit einem Hinweis, wie sie entstanden sind, hinzuzufügen sind.

Ein Geständnis wird ja nicht etwa der Polizei oder dem Richter zuliebe gemacht, sondern in den weitaus meisten Fällen deswegen, weil der Beschuldigte endlich den Druck des Schuldbewußtseins loswerden will. Und doch haben schon viele Verbrecher ihr Geständnis erst in letzter Stunde angesichts des

Todes abgelegt, ja, es sogar mit in den Tod genommen. So wird es auch trotz der Anwendung psychologischer Methoden immer Verbrechen geben, die unaufgedeckt bleiben.

Ein Hauptmerkmal für die Richtigkeit eines Geständnisses ist der Gemütszustand des Verbrechers während seiner Aussage. Etwa 80 v. H. aller Verbrecher gestehen ihre Taten in einem Zustande seelischer Erschütterungen. Der erfahrene Kriminalist kennt schon jenen Zustand der Vorstufe zur Bereitschaft für das bevorstehende Geständnis. Er kennzeichnet sich durch Unruhe, flackernde Augen, Zerstreutheit, Weichheit der Empfindung, Schnappen nach Luft, Durstgefühl und Zögern in der Aussage. Das Geständnis beginnt bei der Mehrzahl im wesentlichen mit einem Nachlassen der Nervenspannung: Der Kopft sinkt auf die Brust oder den Tisch, der Verhörte ist unfähig zu sprechen — daher der oft verlangte Schluck Wasser —, er weint und schluckt fassungslos. Dieser Zustand ist zwar verschieden nach Art und Grad, im Grunde genommen sind es aber immer wieder gleichartige Erscheinungen. Er ist so urwüchsig, so elementar, daß er einfach nicht fingiert werden, aber auch nicht aus dem Verbrecher gegen dessen Willen und wider besseres Wissen herausgelockt werden kann. Das Vorliegen solcher seelischen Menkmale ist ein sicheres Zeichen für die Echtheit eines Geständnisses, während ihr Ausbleiben nicht etwa für das Gegenteil spricht, da es auch gefühllose Verbrecher gibt, die keine Erschütterungen kennen. Sie sind jedoch selten.

Hat der Beschuldigte oder Verdächtige ein Geständnis abgelegt, so fordere man aber auch Beweise, sofern solche noch nicht aus den Vorgängen ersichtlich oder noch nicht niedergelegt sind, damit auch die Richtigkeit bewiesen werden kann, falls das Geständnis später widerrufen werden sollte.

Stets ermittelt werden müssen: Zeugen, diese oder jene Tatsache, der Verbleib von Sachen, die gestohlen, zur Tat gebraucht oder aus ihr hervorgegangen sind.

Gar zu oft wird ein Geständnis aus Gründen des Selbsterhaltungstriebes oder unter dem Einfluß von Mitgefangenen widerrufen und der Widerruf damit begründet, daß der Beamte das Geständnis erpreßt und erschlichen habe.

Bei wichtigen Verhören sind daher folgende, sich als praktisch erwiesene Maßnahmen zu empfehlen:

1. Hinzuziehung eines zweiten Beamten oder einer Stenotypistin als Protokollführer.
2. Man stellt dem Verhörten Schreibmaterial zur Verfügung und ersucht ihn, seine Aussage selbst noch einmal (in der Zelle) schriftlich niederzulegen und auch eingehend zu erörtern. Sehr praktisch ist es auch, dieses Verfahren bei Festgenommenen schon vor dem protokollarischen Verhör anzuwenden. Man wird dann an Hand der Niederschrift auch schneller mit der Person in Kontakt kommen. Solche schriftlichen Äußerungen sind grundsätzlich als Beweismittel dem Vorgang beizufügen.
3. Der Verhörte ist bei der unterschriftlichen Anerkennung der Niederschrift seiner Angaben zu ersuchen, eigenhändig darunter zu schreiben: „Vorstehende Angaben habe ich wörtlich, ohne jeden Zwang, aber auch ohne jede andere Beeinflussung gemacht." (Diese Erklärung darf aber dem Verhörten nicht etwa diktiert, sie darf nur dem Sinne nach mündlich angedeutet werden.)
4. Gegegebenenfalls empfiehlt es sich, die Niederschrift des polizeilichen Verhörs durch eine beschleunigt herbeizuführende richterliche Vernehmung bestätigen zu lassen.

Nach Abschluß des Verhörs ist gemäß § 188,3 StPO. das Protokoll den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit sie es selbst betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zum eigenen Durchlesen vorzulegen.

Diese Bestimmung bezieht sich allerdings nur auf richterliche Protokolle. Wegen der polizeilichen Verhörprotokolle enthält die StPO. keine entsprechenden Bestimmungen. Es empfiehlt sich daher, auch hier die polizeilichen Protokolle den richterlichen in der Frage des Vorlesens oder Durchlesens gleichzustellen, also den Beteiligten die Wahl anheimzustellen, ob sie sich mit dem Vorlesen begnügen oder ihre Verhörniederschrift selbst durchlesen wollen.

Jeder Verhörte hat das Recht, zu verlangen, daß seine Aussage richtig niedergelegt wird. Daher ist es in bedeutsamen Fällen immer richtig, — ja, es empfiehlt sich in allen Fällen, in denen etwa ein Widerruf des Geständnisses zu erwarten oder zu vermuten ist — wenn der Vernommene von vornherein darauf aufmerksam gemacht wird, daß er die niedergelegten Angaben durch seine Unterschrift zu bescheinigen, also anzuerkennen hat.

Ein Urteil beruht nicht auf dem polizeilichen Ermittlungsverfahren allein oder auf dem in der Voruntersuchung aufgenommenen Protokoll, sondern auf dem Ergebnis der Hauptverhandlung und den bei dieser von dem Beschuldigten und den Zeugen gemachten Aussagen. Mitunter ist es erforderlich, auch in der Hauptverhandlung auf früher niedergeschriebene Aussagen des Beschuldigten und der Zeugen zurückzugreifen, sei es in Form des Vorhaltens zum Aufklären von Widersprüchen, sei es im förmlichen Verlesen der ganzen Niederschrift. Das in dieser Weise begründete Prozeßinteresse wird aber bei den Prozeßbeteiligten weit besser gewahrt, wenn

man ihnen gestattet, die Niederschrift selbst durchzulesen, als daß man sie mit einem bloßen Vorlesen abfertigt, schon darum, weil beim Vorlesen der Niederschrift durch Versprechen und Mißverständnisse leicht Irrtümer unterlaufen können. Sehr zweckmäßig ist es auch, etwa notwendig werdende Abänderungen und Verbesserungen durch den Vernommenen eigenhändig vornehmen zu lassen. Die Protokollniederschrift wird in solchen Fällen dann an den verschiedensten Stellen die eigenhändigen Veränderungen des Vernommenen zeigen. Das beweist also, daß die vernommene Person die Niederschrift Wort für Wort gelesen, sogar verbessert, abgeändert und gebilligt hat. Von einer Erpressung des Geständnisses oder einem Mißverstehen oder dgl. kann dann keine Rede mehr sein. Jedes Gericht wird sich in solchen Fällen der Erkenntnis nicht verschließen können, daß es sich lediglich um dumme Ausreden handelt, wenn Derartiges vorgebracht werden sollte.

Werden bei der Niederschrift des Verhörs Durchschläge angefertigt, dann ist es vorteilhaft, die Durchschrift zu verlesen, während man dem Verhörten die Urschrift mit dem Ersuchen übergibt, mitzulesen und Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Diktatfehler usw.) sogleich eigenhändig in der Urschrift zu verbessern. Dadurch wird auch gleichzeitig die Handschrift des Beschuldigten und Zeugen festgehalten. Durch dieses Verfahren wird in erster Linie auch jeder Einwand, daß etwa die Niederschrift unrichtig sei, hinfällig gemacht. Denn wie oft erleben wir es bei der Hauptverhandlung, daß dort noch immer behauptet wird, die polizeiliche Aussage sei unrichtig niedergeschrieben, sei es unabsichtlich, sei es (man scheut sich nicht, auch diese Behauptung auszusprechen) absichtlich. Es liegt im eigenen Interesse des Beamten, dem Verhörten die Niederschrift seiner Aussage zum Durchlesen zu geben. Der Beamte schützt sich dadurch gegen spätere unberechtigte Vorwürfe.

Es ist auch eine Selbstverständlichkeit, daß aus den Akten zu ersehen ist, auf welche Weise dem Verhörten die Niederschrift seiner Aussage bekanntgegeben worden ist. Unsere Verhörprotokolle werden durchweg vorgelesen und dann unterschrieben. Stolz wird dieses mit „v. g. u." (vorgelesen, genehmigt, unterschrieben) bezeichnet. Diese Art, wichtige Protokolle abzuschließen, entspricht zwar dem Gesetz, ist jedoch für die Praxis völlig ungenügend. Wir lassen die Aussage eines Verhörten unterschreiben, um zu beweisen, daß sie wirklich seine Aussage ist. In Wirklichkeit hat aber der Beamte gesprochen und nicht der Beschuldigte oder der Zeuge. Man muß sich wundern, daß etwa von dem Verhörten unterschrieben wird, was er gar nicht selbst gesagt hat, sondern was durch den Beamten erst in Worte geformt worden ist. Ebenso falsch ist es, wenn wir den zu Verhörenden erklären lassen, was er selbst gar nicht wissen kann (z. B. Blattnummern usw.).

Der Schlußvermerk muß, je nach der Ausführung, wie folgt lauten:

„v. g. u. = vorgelesen, genehmigt, unterschrieben"

oder

„selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben"

oder

„Ich habe vorstehende Niederschrift selbst gelesen und eigenhändig verbessert. Der Inhalt ist in allen Teilen richtig und wird von mir genehmigt."

oder

„Ein Durchschlag des Protokolls wurde mir vorgelesen. Ich habe zugleich die Urschrift dieses Protokolls selbst gelesen und eigenhändig verbessert. Der Inhalt ist in allen Teilen richtig."

Unterschrift: Vor- und Zuname.

Von einer Staatsanwaltschaft wurde einmal darauf hingewiesen, daß es außerordentlich wichtig sei, es

aber in der Praxis noch zu wenig beachtet würde, daß jede wichtige Tatsache möglichst mehrmals, und zwar an verschiedenen Stellen der Niederschrift, wiedergegeben werden sollte. Zweckmäßigerweise faßt man nach jedem größeren Absatz der Darstellung den Inhalt nochmals kurz in einigen Sätzen zusammen. Damit entfällt jeder Streit darüber, wie ein einzelner Ausdruck zu verstehen oder auszulegen ist. Daß eine Angabe des Beschuldigten oder Zeugen an zwei oder drei verschiedenen Stellen der Niederschrift mißverstanden sein soll, wird man dann einem Gericht kaum mit Erfolg erzählen können.

Beim Verhören wird allgemein viel zu wenig mit Zeichnungen und Skizzen gearbeitet. Fast jede Situation läßt sich zeichnerisch darstellen, so. z. B., wie das Zimmer aussah, in dem der Plan gefaßt wurde, oder wo und wie ein Verbrechen verübt wurde. Wo standen die einzelnen Möbel oder die in Mitleidenschaft gezogenen Gegenstände? Wie war der Weg nach und vom Tatort? usw. Natürlich soll der Beschuldigte oder Zeuge möglichst eigenhändig die Skizze oder Zeichnung mit Erläuterungen und Erklärungen herstellen. Es ist erstaunlich, was sich alles zeichnerisch erläutern läßt. Es kommt auch gar nicht darauf an, ob die Skizzen schön oder zweckmäßig sind, ja sie können an und für sich für die Sache selbst sogar überflüssig sein. Versucht aber später ein Beschuldigter oder Zeuge seine Aussage einzuschränken oder gar zu widerrufen, so wird es wohl keinen Richter geben, der bei einem derartigen illustrierten Protokoll noch an eine Erpressung des Geständnisses oder an ein Mißverständnis zu glauben geneigt ist.

Ist nun eine Ermittlungssache zu Ende geführt, so ist zu erwägen, ob in einem End- oder Schlußbericht die Umstände und Tatsachen, die für die Schuld oder Unschuld einer Person sprechen, kurz zusammengefaßt unter Beurteilung der Person des Täters,

Glaubwürdigkeit der Zeugen sowie der Umstände, die für die Strafverfolgungsbehörde wichtig sind, herausgestellt werden sollen.

Schlußberichte sind aber nur in größeren und wichtigeren Sachen, bei anderen Vorgängen aber auch dann angebracht, wenn das in dem jeweiligen Schlußbericht hervorzuhebende Material noch nicht klar und deutlich aus diesen hervorgeht. Ein Wiederholen des Aktenmaterials, insbesondere in kleineren Sachen, ist zu unterlassen. End- und Schlußberichte sind also nur dann am Platze, wenn durch sie auf etwas Wichtiges hingewiesen oder wenn überhaupt der Akteninhalt durch neue oder ergänzende oder hervorzuhebende Tatsachen vervollständigt werden soll. Andererseits ist bei größeren und wichtigen Sachen (bei rückfälligen und gewerbsmäßigen Tätern) ein guter Abschlußbericht mit Tatsachen über den Werdegang des Rechtsbrechers mitunter sehr wichtig, insbesondere für den Amtsrichter, der sich zuerst mit der Sache befaßt, wegen des Erlasses von Haftbefehlen. Hier ist nämlich wesentlich, daß die Vorstrafen nicht nur aktenmäßig in der registrierten Weise angegeben werden, sondern daß die Arbeitsweise des Täters gekennzeichnet wird, die der Amtsrichter oder Staatsanwalt nicht schon bei dem Einliefern eines Festgenommenen wissen kann. Wenn neben dem Aufzählen der einzelnen Vorstrafen unter Angabe des erkennenden Gerichts und des Aktenzeichens noch die Arbeitsweise des Rechtsbrechers angegeben wird, so wird dieses Verfahren von der Strafverfolgungsbehörde dankbar anerkannt, insbesondere dann, wenn alle die bereits eingestellten Verfahren gegen den Beschuldigten sowie auch seine Arbeitsweise bei diesen Vorgängen gleichfalls in den Akten niedergelegt werden.

Auch bei Jugendsachen darf auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes nicht vergessen werden, möglichst die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle

Umstände zu erforschen und hierüber zu berichten. Das Gericht muß die Feststellung treffen können, ob der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen. So werden auch bei volljährigen Beschuldigten oder Verdächtigen, sofern diese beim Verhör dazu Veranlassung geben, der Geistes- oder Gemütszustand und die Zurechnungsfähigkeit zu erörtern sein. Immer aber sind hierbei nur Tatsachen anzuführen.

Daß in Schlußberichten nur Tatsachen gebracht werden dürfen, die auch jederzeit vor Gericht mit gutem Gewissen eidlich erhärtet werden können, bedarf keiner besonderen Betonung.

In diesem Zusammenhang warne ich auch vor vorschnellen Werturteilen. Man darf keine Werturteile über eine etwaige Zurechnungsfähigkeit einer Person fällen, denn ein solches Urteil, von Polizeibeamten abgegeben, ist unsinnig, weil ein derartiges Urteil nur ein Fachmann abzugeben vermag. Dazu hat der Fachmann aber Material nötig, und das soll und muß ihm der Polizeibeamte, das sollen ihm die Zeugen geben, z. B. Angaben über Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat sowie beim Verhör.

Wenn berichtet wird, der Mann war total betrunken, so ist das Unsinn. Man kann wohl sagen: „Der Mann war nicht mehr in der Lage, weder stehen noch gehen zu können, er mußte getragen werden", oder „. . . konnte nicht geradeaus gehen" oder „. . . hatte Hemmungen beim Sprechen, roch nach Alkohol" usw. Das Urteil darüber, worauf diese Mängel und Zustände zurückzuführen sind, ist aber den Sachverständigen zu überlassen.

Auch über strafbare Handlungen haben wir kein Werturteil abzugeben. Es ist grundfalsch, wenn berichtet wird: „Ein Diebstahl, eine Brandstiftung, ein Betrug usw. liegt nicht vor." Dieses Werturteil muß dem Gericht überlassen bleiben. Wohl können und

müssen wir zum Ausdruck bringen, daß Anhaltspunkte oder Beweise für diese oder jene Straftat nicht zu erbringen waren. Damit ist aber auch unsere Aufgabe hinsichtlich der Abgabe von Werturteilen erschöpft.

Es ist selbstverständlich, daß alle bei der Polizei entstehenden Vorgänge strafrechtlicher Art, auch solche über einen nur ausgesprochenen Verdacht, der Strafverfolgungsbehörde zugeleitet werden müssen, weil nur diese darüber zu befinden hat.

Bei der Abgabe der polizeilichen Vorgänge an die Strafverfolgungsbehörde ist es zweckmäßig, wenn man über die wichtigeren Feststellungen und Wahrnehmungen entsprechende Notizen zurückbehält, damit man später bei der Hauptverhandlung als Zeuge auch in der Lage ist, sachkundig auszusagen. Denn es macht keinen guten Eindruck, einen vor Gericht erscheinenden Beamten sagen zu hören: „Ich kann mich auf den und den Vorgang, auf meine Feststellungen in der und jener Sache nicht mehr besinnen". Zur Unterstützung und Auffrischung des Gedächtnisses stehen uns die kriminalpolizeilichen Personenakten zur Verfügung, deren Einsichtnahme vor einem Termin nie unterlassen werden sollte.

Ich habe aus diesem großen Gebiete der Verhörtaktik und -technik hier in großen Zügen das Wissenswerteste erörtert. Es wird daraus wohl zu ersehen sein, daß es sich um die wichtigsten Aufgaben des Kriminal- und Polizeibeamten überhaupt handelt, die im Kampfe gegen Verbrecher und Verbrechen zu leisten sind.

„Nicht jeder, der eine Flinte trägt, ist ein Jäger", sagt der Volksmund. Auch nicht jeder, der eine Polizeiuniform oder Erkennungsmarke trägt, ist ein Polizei- oder Kriminalbeamter.

Denn wie ein Jäger, der seine Waffen nicht pflegt, der mit ihnen nicht umzugehen versteht, der sich auch um seinen Jagdbezirk und das Wild nicht

kümmert, so wird auch der Polizeibeamte, der sich um sein Arbeitsgebiet, seine eigene Fortbildung, zum anderen um den Werdegang, die Arbeitsweise und das Spezialgebiet der Verbrecher nicht kümmert, nennenswerte Erfolge nicht erzielen.

Gerade auf dem Gebiete der Verhörtaktik und -technik muß von den maßgebenden Stellen noch viel geschehen, damit auch allen Beamten, die Verhöre und Protokolle abzufassen haben, die Grundbegriffe der Verhörtaktik und -technik, aber auch die Protokollierungstechnik wirklich in Fleisch und Blut übergehen. Hierbei soll man sich nicht etwa nur auf den Nachwuchs beschränken, sondern man darf auch an den schon in Amt und Würden befindlichen Beamten nicht achtlos vorbeigehen, selbst wenn diese glauben, einer solchen Fortbildung nicht mehr zu bedürfen. Gerade Beamte, die kein Interesse für Fortbildungsmöglichkeiten haben, bedürfen ihrer oft am meisten.

4. Kapitel.

Praktische Winke

A. Abhören außerhalb der Amtsstube.

Vorausschicken möchte ich, daß nach Möglichkeit bei Zeugen, die vorgeladen werden, Rücksicht auf deren Tätigkeit und auf die von diesen bis zur Amtsstelle zurückzulegenden Wegstrecken zu nehmen ist. In den meisten Fällen kommt man erfahrungsgemäß am schnellsten zum Ziele, wenn man überhaupt davon absieht, Zeugen vorzuladen, sie aber über ihr Wissen in der Wohnung oder auf der Arbeitsstelle befragt. Die so erlangten Angaben sind sofort an Ort und Stelle in direkter Redeform schriftlich niederzulegen. Dieses Verfahren ist durchaus nichts Neues. Bei einer Reihe von Behörden wird es bereits praktisch ausgeübt. Andererseits wird dadurch doch auch vielfach eine wirtschaftliche Schädigung

von Zeugen vermieden. Zur Aufklärung ist hierzu noch folgendes zu sagen:

Bessere Erfolge als das förmliche Verhör in der Amtsstube bringen das formlose Abhören und Forschen im Getriebe der Welt. Aber auch das will gelernt sein. Es gehört neben vielem anderen auch ein psychologisches Verständnis dazu, um jeden Menschen sofort richtig zu nehmen und sein Vertrauen zu gewinnen.

Die „Würde der Amtsstube" macht heute kaum noch einen Eindruck auf Menschen. Die meisten sind ohnedies durch den Weg zur Amtsstelle, durch das Warten und das Versäumen kostbarer Zeit verärgert. Sucht sie aber der Beamte auf, so fällt das alles fort.

Schon um Zeugenirrtümer zu vermeiden, ist mitunter ein beschleunigtes Abhören dringend geboten. Durch das Vorladen geht viel Zeit verloren. Aber noch verhängnisvoller wirkt sich dann das Nichterscheinen eines Vorgeladenen aus, der letztlich erst unter Zwangsandrohung erscheint oder aber (wie es auch schon vorgekommen ist) längst verzogen oder sogar verstorben ist. Inzwischen werden die Vorstellungen und Erinnerungen getrübt, ja völlig verwischt. Andererseits hat der Vorgeladene viel Zeit, über den Fall nachzudenken und diesen mit anderen Zeugen zu besprechen. Er ruft sich in das Gedächtnis zurück, was er von anderen gehört oder was er in der Zeitung über den Fall gelesen hat. Er bespricht die Sache mit seinen Freunden und Bekannten, nicht zuletzt auch mit Zeugen in der gleichen Sache. So tauschen alle ihr Wissen über den jeweiligen Fall aus. Nach allem, was nun andere gehört, gesehen und vermutet haben, verbessert der Vorgeladene bewußt oder unbewußt seine eigenen Erinnerungen, und zwar derart, daß bei ihm ein völlig falsches Bild entsteht. Dementsprechend sagt er dann auch aus.

Erfahrungsgemäß ist aber auch ein längeres Wartenlassen mehrerer Zeugen an Amtsstellen recht gefährlich. Auch hier werden vielfach Erinnerungen ausgetauscht und bei dem einzelnen völlig verändert. Schließlich hat aber auch der, der vorgeladen wird, Zeit genug, sich alles zurechtzulegen, zu durchdenken und sich mit anderen Personen zu besprechen.

Alle diese Verdunkelungsmöglichkeiten werden durch ein Abhören außerhalb der Amtsstube ausgeschaltet. Die Vorteile dieses Abhörens sind so bedeutend, daß nur immer wieder empfohlen werden kann, weniger vorzuladen, dafür aber die in Frage kommenden Personen aufzusuchen. Es kostet allerdings Zeit, und diese steht uns nicht immer zur Verfügung.

Wenn man Zeugen auf der Arbeitsstelle verhören will, so darf man nicht vergessen, soweit es sich um Hausangestellte wie überhaupt um Arbeitnehmer handelt, sich vorher das Einverständnis des Haushaltungsvorstandes oder seines Vertreters oder des Betriebsführers oder überhaupt der Aufsichtsperson einzuholen. Man wird dann ohne Ärger und Scherereien zum Ziel gelangen.

Man stelle sich vor: Wir haben eine Hausangestellte auf ihrer Arbeitsstelle zu verhören. An der Wohnungstür erscheint die Angestellte und ersucht uns, nachdem wir unser Anliegen vorgebracht haben, einzutreten und in irgendeinem Zimmer Platz zu nehmen. Wir beginnen sofort mit dem Verhör. Plötzlich erscheint der Haushaltungsvorstand oder dessen Frau, die mit unbehaglichem Erstaunen die Anwesenheit eines fremden Mannes in ihrer Wohnung feststellt. Wenn wir uns nun auch nachträglich pflichtgemäß vorstellen, so wird die Angelegenheit gerade, weil wir Kripo- oder Polizeibeamte sind, um so brenzliger. Anders aber, wenn wir vorher mit dem Haushaltungsvorstand sprechen und ihn über den Zweck unseres Besuches unterrichten. Dabei ist

es durchaus nicht erforderlich, den richtigen Sachverhalt zu unterbreiten. Es ist aus Gründen der Erhaltung des Arbeitsverhältnisses der abzuhörenden Person je nach Lage des Falles mitunter sogar geboten, zu einer „Notlüge" zu greifen, z. B. zu sagen, daß das Verhör wegen einer eiligen Verkehrsunfallsache oder dergleichen vorzunehmen sei. Dieses taktische Vorgehen ist um so mehr am Platze, wenn es sich um abzuhörende Personen handelt, die in einem Geschäft, in einer Werkstatt, in einem größeren Betriebe oder in einer Fabrik beschäftigt sind.

B. Überprüfen der Personalien bei Festgenommenen.

Es ist etwas Selbstverständliches, daß von jedem Verhör eines Festgenommenen dessen Personalien auf der Einlieferungsanzeige genau überprüft werden müssen. Dabei stellt sich dann mancher Fehler heraus, und sei es auch nur ein Schreibfehler. Damit jeder Beamte daran denkt, ist ja auch auf jeder Einlieferungsanzeige vorgedruckt: „Der Festgenommene wird vorgeführt, bestätigt, berichtigt die angegebenen Personalien usw."

Die Personalien müssen aber auch an Hand der mitgeführten Ausweispapiere überprüft werden. Denken wir stets daran, daß solche Papiere auch einer anderen Person gehören können, wie ja Ausweispapiere ohne ordnungsgemäß beglaubigtes Lichtbild, insbesondere ohne Fingerabdruck, kein einwandfreier Beweis für die Personenfeststellung sind.

Beim Überprüfen der Personalien ist richtig so zu verfahren, daß man den Festgenommenen ersucht, seine Personalien anzugeben. Zweifelhafte (schwierig zu schreibende oder auszusprechende) Namen läßt man buchstabieren oder niederschreiben. Niemals darf nun etwa so verfahren werden, daß dem Festgenommenen die von ihm bereits angegebenen Personalien vorgehalten werden und er etwa gefragt

wird: „Sie heißen Müller, mit Vornamen Gustav, Sie sind Arbeiter, sind geboren am . ., da und da usw.", worauf der Befragte nur mit „Ja" zu antworten braucht. Es muß vielmehr gefragt werden: „Sie heißen, sämtliche Vornamen, Rufname? usw." Der Befragte muß also seine Personalangaben selbst wiederholen, die er bei seiner Festnahme und beim Fertigen der Einlieferungsanzeige angegeben hat. Bei diesem Verfahren wird der, der sich falscher Personalien bedient hat, sehr schnell entlarvt werden können.

C. Vermeidung von Verhörstörungen.

Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden von uns, Kameraden beim Vernehmen oder Verhören nicht zu stören. Auch schon jedes Dazwischenreden der im gleichen Zimmer anwesenden Mitarbeiter erzeugt regelmäßig einen „Kurzschluß", der in den meisten Fällen gar nicht so leicht wieder zu beheben ist. Wenn man sich vor Augen hält, wie schwer es mitunter ist, einen Kontakt mit unseren Patienten bei einem Verhör herzustellen, dann wird man diese Mahnung: „Störe nie ein Verhör!" auch stets zu würdigen und zu beachten wissen.

D. Nachverhör.

In vielen Sachen führt ein „Nachverhör" durch andere Beamte oder Vorgesetzte manchmal zu einem überraschendem Ergebnis zum Entsetzen des Sachbearbeiters, der sich nach seiner Überzeugung die größte Mühe gegeben hat und doch nicht zum Ziele gekommen ist. Kleinigkeiten sind oft die Ursachen. Da hat dem Beschuldigten das Verhalten des Beamten nicht zugesagt. Oder der Betreffende hat von Anfang an gelogen und schämt sich dann, sich demselben Beamten zu offenbaren u. a. m.

E. Verwendung von Gesetzestexten bei Niederschriften von Aussagen.

Es ist grundfalsch, wenn bei der Niederschrift einer Anzeige, eines Berichtes oder einer Aussage die Textbestimmung des entsprechenden Gesetzesparagraphen verwendet wird, wenn also in der Niederschrift der Wortlaut des Gesetzestextes erscheint. Dieser Fehler wird noch vielfach gemacht. Es ist eine große Gefahr für das ganze Ermittlungsverfahren und für den Beamten selbst, der etwa das von sich aus Beobachtete oder das ihm Vorgetragene mit Gesetzesvorschriften vermischt, ergänzt oder zu ergänzen versucht, wenn z. B. eine Anzeige wegen Diebstahls im Sinne und mit dem Wortlaut des § 242 StGB. geschildert wird. Was daraus alles entstehen kann, brauche ich wohl nicht erst zu sagen. Anders ist es, wenn der Beamte die Gesetzesvorschrift dazu benutzt, um seine Feststellungen oder die Angaben anderer nach den erforderlichen Kriterien zu überprüfen. Im Falle des Diebstahls-Beispiels wäre also zu prüfen: War es eine fremde bewegliche Sache? Hatte der Täter die Absicht, sie wegzunehmen, um sie sich rechtswidrig anzueignen?

Man muß auch hier die Quellen kennen, um solche Fehler nicht zu machen.

F. Schreibweise von Namen.

Um die Übersicht der Akten und um überhaupt die Arbeit an Hand der Akten zu vereinfachen und zu erleichtern, ist es dringend erforderlich, in allen Berichten, Anzeigen und Niederschriften die vorkommenden Namen v o l l auszuschreiben. Ausdrücke wie „der oder des pp.", „der zu 1 Genannte", „der umseitig Bezeichnete", „der A., der B." usw. sind unter allen Umständen zu unterlassen. Diese Art der Bezeichnung von Personen kann geradezu zum Schrecken und Verhängnis der Beamten werden, die

in einer umfangreichen Sache tätig sind. Denn es ist doch keine angenehme Beschäftigung, sich den Kopf damit belasten zu müssen, wer nun mit dem „vorseitig Genannten", „dem A., dem B." gemeint ist, wenn auf der Vorderseite mehrere benannt sind oder mehrere mit dem Anfangsbuchstaben A. oder B. bezeichnet sind.

Es ist aber nichts dagegen einzuwenden, wenn in einer Sache nur ein Beschuldigter oder nur ein Geschädigter in Frage kommt, die hierfür gebräuchliche Abkürzung „Gesch." oder „Besch." anzuwenden. Diese Bezeichnung wird auch von der Strafverfolgungsbehörde gebraucht.

G. Überprüfung der Niederschriften vor Abgabe.

Bei der Ab- oder Weitergabe bearbeiteter Vorgänge sind diese grundsätzlich in aller Ruhe nochmals durchzusehen und zu überprüfen. Man soll nicht denken, der Vorgesetzte oder der Kamerad wird die Fehler schon berichtigen. Wenn man jede Sache, bevor man sie aus der Hand gibt oder vorlegt, nochmals überprüft, so wird man immer noch Gelegenheits- und Flüchtigkeitsfehler finden. Es ist selbstverständlich richtiger, wenn solche Fehler unmittelbar von dem Sachbearbeiter selbst und nicht vom Vorgesetzten oder etwa erst auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde berichtigt werden.

So werden auch beim nochmaligen Durchlesen nicht selten unrichtige Satzstellungen gefunden, die gerade das Gegenteil von dem besagen, was eigentlich ausgedrückt werden sollte. Solche Fehler können, wenn man diesen Rat befolgt, dann unmittelbar richtiggestellt werden, ohne daß nachher langwierige Nachfragen erforderlich sind, die nach längerer Zeit zweifellos viel mehr Mühe und Zeit erfordern, weil dann die näheren Umstände meistens schon in Vergessenheit geraten sind.

H. Gegenüberstellung.

Beim Gegenüberstellen ist Vor- und Umsicht geboten.

Die immer noch geübte **Einzel**-Gegenüberstellung ist grundfalsch. Ebenso falsch ist es, wenn Kinder oder ängstliche Personen dem Täter oder Verdächtigen unmittelbar gegenübergestellt werden.

Praktischer und sicherer ist immer die Wahl-Gegenüberstellung, d. h. das Heraussuchen eines Beschuldigten oder Verdächtigen aus einer Anzahl von Personen (etwa 8—10) je nach der Lage des Falles.

Schon durch den bloßen Anblick des den Zeugen einzeln gegenübergestellten Menschen werden diese meist unsicher und verwirrt. Man braucht sich daher nicht zu wundern, wenn solche Zeugen die Frage, ob sie den ihnen Gegenübergestellten wiedererkennen, einfach mit „ja" beantworten, ohne ihre Wahrnehmungen begründen zu können, z. B. daß sie den Betreffenden an irgendeinem Kennzeichen, die Gestalt, Gang oder Sprache wiedererkennen. Noch folgenschwerer wirkt sich der Umstand aus, wenn Zeugen in der Annahme, daß es sich bei einem festgenommenen Verdächtigen auch um den Täter handeln muß (denn sonst wäre er ja von der Polizei nicht festgenommen), sich davon leiten lassen, gegen ihre Überzeugung und nur, um der Polizei gefällig zu sein, unwahre und unbegründete Angaben machen. Hier handelt es sich um unbrauchbare Zeugen, die dann erst recht bei der Hauptverhandlung versagen. Deshalb ist der sicherste Beweis nur der, wenn der Beschuldigte aus einer Anzahl von Personen, ohne daß auf ihn aufmerksam gemacht wurde — wie es bei der Einzel-Gegenüberstellung immer der Fall ist —, herausgefunden wird.

Das Heraussuchen eines Beschuldigten oder Verdächtigen aus einer Gruppe von Personen muß daher eiserner Grundsatz sein und bleiben. Die beweiskräftigste Gegenüberstellung ist aber immer die, die

1. an der gleichen Stelle ,an welcher sich der Vorgang abgespielt hat, und

2. zu der gleichen Tages- oder Nachtzeit durchgeführt wird.

Selbst die einwandfreieste Gegenüberstellung muß erfolglos bleiben. wenn Tatort, Standort der Zeugen, Bewegung des Beschuldigten usw. unbeachtet gelassen werden. Wenn z. B. ein Zeuge einen Beschuldigten zur Nachtzeit im Mondschein oder im Blickfeld einer anderen Lichtquelle wahrgenommen hat, so wäre es grundfalsch, die Gegenüberstellung bei Tageslicht und an einer anderen Stelle herbeizuführen. Ebenso falsch ist es, einen auf der Landstraße wahrgenommenen Beschuldigten in einem umschlossenen Raum oder auf der Straße innerhalb einer Ortschaft dem Zeugen gegenüberzustellen. Wichtig ist, daß den Zeugen Gelegenheit gegeben wird, ihr Zusammentreffen mit dem Beschuldigten oder Verdächtigen von dem gleichen Standpunkt aus, den beide, Zeuge und Beschuldigter, zur Zeit der Begegnung innegehabt haben, zu demonstrieren. Hierdurch werden Sinnestäuschungen, falsches Abschätzen usw. vermieden. Insbesondere aber kann festgestellt werden, ob der Zeuge von dem betreffenden Standpunkt aus überhaupt in der Lage war, die behaupteten Wahrnehmungen zu machen. Gang, Haltung, Bewegung und Sprache des Beschuldigten, die immer zu berücksichtigen sind, spielen dabei eine wichtige Rolle. Nur das Anpassen der Gegenüberstellung an Ort, Zeit sowie Bewegung und evtl. Sprache des Beschuldigten oder Verdächtigen verbürgt eine einwandfreie beweiskräftige Klärung.

Die Art der Gegenüberstellung muß immer in den Akten vermerkt werden, denn es ist von großer Wichtigkeit, auf welche Art der Täter wiedererkannt oder ausfindig gemacht worden ist.

J. Wertung der Angaben von Sterbenden.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß Aussagen, die von Personen auf dem Sterbebette gemacht sein sollen, mit besonderer Vorsicht zu behandeln sind. Werden uns derartige Mitteilungen gemacht, so ist es unsere Pflicht, sie schriftlich aufzunehmen und klarzustellen, wodurch oder wie diese Angaben zur Kenntnis der Person, die uns die Anzeige hierüber erstattet, gekommen sind. Der Vorgang ist sodann in jedem Falle zunächst ohne jede Amtshandlung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zuzuleiten, die hierüber befindet.

K. Ermittlungen und Amtshandlungen gegen Angehörige und gute Bekannte.

Es kommt immer noch vor, daß Beamte gegen Angehörige, Verwandte, Kollegen und gute Bekannte Ermittlungen und Verhöre durchführen. Bei einer solchen Tätigkeit kann doch nur ein Zerrbild herauskommen, weil in allen diesen Fällen die erforderliche Objektivität nicht gewahrt werden kann. Vorkommendenfalls sind dem Vorgesetzten die Umstände zu melden. Er wird dann dafür sorgen, daß der Fall von einem unbefangenen Beamten bearbeitet wird.

Es gibt genügend Schulbeispiele dafür, was beim Verhör eines guten Bekannten herauskommt. Wird z. B. das Verhör eines Beschuldigten erforderlich, der dem Sachbearbeiter schon jahrelang, und sei es auch nur vom Stammtisch her, bekannt ist, so wird der betreffende Sachbearbeiter ein Verhör mit ihm niemals unbefangen durchzuführen vermögen. Die Rücksichtnahme auf den guten Bekannten oder auf das Verwandtenverhältnis wird immer im Vordergrund stehen. Wenn der Sachbearbeiter dann obendrein noch von der Unschuld des Betreffenden felsenfest überzeugt zu sein scheint und auch diese Meinung den Beschuldigten wissen läßt, so wird dieser

in seiner Verteidigung sicher und hartnäckig leugnen, obwohl er tatsächlich der Täter ist.

L. Alibibeweise.

Am schwierigsten ist es, gegen einen Alibibeweis (Nachweis, sich zu einer bestimmten Zeit anderswo aufgehalten zu haben) anzukommen, wenn wirkliche Ereignisse nach der Zeit des Geschehens verwechselt oder verabredet werden. Sagen wir z. B., in der Nacht zum Sonntag wäre eine strafbare Handlung verübt worden und eine Person stände dieserhalb in dem Verdacht der Täterschaft. Falls nun der Beschuldigte in der vorhergehenden Nacht (zum Sonnabend) mit mehreren Personen zusammen gewesen ist und die Zeugen das Ereignis auf diese Nacht (zum Sonnabend) beziehen, so werden wir trotz eingehenden Ermittlungen schwer auf Widersprüche stoßen, da ja die Beteiligten nur das wirklich Erlebte wiedergegeben haben, allerdings unter Verwechslung der Zeit. In der Regel wird der Verdächtige oder Beschuldigte bei dem Verhör aussagen, er sei zur Zeit der Tat nicht am Tatort, sondern irgendwo anders gewesen. In jedem Falle müssen wir daher prüfen, ob das Behauptete richtig ist oder ob die betreffende Person doch als Täter in Frage kommt. Haben sich die betreffenden Personen die Aussagen vorher nur zurechtgelegt und besprochen, so wird man bei einigem Geschick in jedem Falle auf Widersprüche stoßen, die den Alibibeweis erschüttern. Unter Umständen müssen aber stets die angeblich benutzten Wegstrecken genau nachgeprüft werden, und zwar nach der Richtung, in welcher Zeit die in Frage stehende Strecke z. B. zu Fuß, mit dem Fahrrad, Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug oder auf dem Wasser- oder auf dem Luftweg zurückgelegt werden kann.

Gerissene Gauner, die sich vorher ein „sicheres Alibi" zu verschaffen versucht haben, glauben manchmal, vor der Strafverfolgung sicher zu sein. Sie haben

sich meist mit einigen Spießgesellen zusammengetan, die dann behaupten, daß sie um die fragliche Zeit seelenruhig in irgendeiner Kneipe gesessen hätten. Aber wenn man dann die Zeugen getrennt verhört und sie befragt, was man im einzelnen getrunken, welche Reihenfolge man am Tisch eingenommen, über was man gesprochen habe, dann gibt es meist soviel Widersprüche, daß das schöne Kartenhaus schnell zusammenstürzt.

M. Gaunerkniffe.

Es ist nichts Neues, wenn ich behaupte, daß jeder Beschuldigte oder Verdächtige bei seinem Verhör stets seinen Vorteil zu wahren bestrebt ist. So gibt es gewiegte Jungen, die zahlreiche Straftaten auf dem Kerbholz haben und die dann schließlich in einem Falle abgefaßt oder überführt werden, ohne daß deren übrige Schandtaten der Polizei bekannt sind. Ein solcher Rechtsbrecher wird dann immer zunächst versuchen, zu erfahren, weswegen er zur Rechenschaft gezogen werden soll, was die Polizei von ihm weiß und ob etwa nur eine oder einige seiner Straftaten der Polizei bekanntgeworden sind. Soll er dann auf eine verfängliche Frage antworten, so wird er plötzlich krank, bekommt einen Anfall oder dergleichen, kurz, er sucht Zeit zu gewinnen, um sich gegen die Vorwürfe möglichst geschickt zu verteidigen. Ich brauche nicht hervorzuheben, daß weibliche Personen dieses besonders geschickt verstehen und auch meistens Erfolg haben, wenn es sich um ein hübsches Mädel handelt. Selbst wenn wir solche Gaunerkniffe kennen und den Betreffenden zu entlarven vermögen, so werden wir doch zunächst aufgehalten und von der Sache selbst abgelenkt.

Schlimmer wird die Sache aber dann, wenn wir nicht in der Lage sind, einen vorgetäuschten Anfall von einem echten zu unterscheiden. Mißlich ist es auch dann, wenn man keinen Arzt zur Stelle hat.

Es ergibt sich dann folgendes: Wir halten den plötzlich e c h t Erkrankten für einen Schwindler, den geschickten Gauner aber bemitleiden wir und suchen ihm obendrein noch zu helfen. Ein solches verkehrtes Vorgehen kann für das Strafverfahren die nachteiligsten Folgen haben.

Zu merken ist folgendes:

1. Jede plötzliche Erkrankung muß bis zum Erbringen des Gegenteils für echt gehalten werden. Es ist auch dafür zu sorgen, daß der Erkrankte sich nicht unnütz verletzt, wie durch Beißen, schlagende Bewegungen usw.
2. Bei anscheinend schweren Fällen ist umgehend ein Arzt hinzuzuziehen.
3. Zu bedenken ist von Anfang an, daß der plötzliche Anfall auch nur vorgetäuscht sein kann.
4. Der Erkrankte ist genau zu beobachten, um dann den Sachverständigen über den Verlauf der Krankheit und über das ganze Verhalten unterrichten zu können.
5. Der Verdacht, daß die plötzliche Erkrankung des Beschuldigten oder Verdächtigen vorgetäuscht ist, wird in der Regel dann gerechtfertigt sein, wenn sie in einem Zeitpunkt eintrat, der hierfür besonders günstig war, d. h. wenn der Betreffende sich über eine ihm verfängliche Frage hinwegzuhelfen versuchte.

Es können aber auch bei einem Verhör tatsächlich plötzliche Erkrankungen eintreten. Deshalb müssen wir die Kennzeichen dieser und jener plötzlichen Erkrankung kennen. Solche Kennzeichen sind ziemlich einfach, so daß sie von jedem erkannt werden können.

Vorgetäuscht werden in der Regel: Ohnmacht, Fallsucht (Epilepsie), Schwerhörigkeit, Taubheit und Stummheit.

Ohnmachtsanfall ist echt,
wenn Gesicht, Lippen und Zahnfleisch plötzlich erbleichen (wie Leichenblässe), die Atmung nur schwach, oberflächlich und der Puls kaum fühlbar ist.

Vorgetäuscht ist der Ohnmachtsanfall,
wenn diese verläßlichen Erkennungsmerkmale fehlen.

Fallsucht (Epilepsie) ist echt,
wenn der Erkrankte plötzlich, ohne Rücksicht auf Ort und Umgebung und ohne sich dabei irgendwie zu schützen, hinstürzt, tief erbleicht (Leichenblässe), völlig bewußt- und empfindungslos wird, wenn er weiter unregelmäßig atmet, sich bei ihm zuckende Muskelbewegungen zwischen Schulter und Kopfhaarsaum, sowie Krämpfe auf beiden Körperseiten verschieden bemerkbar machen.

Nach einem echten Anfall wird die Gesichtsfarbe dunkelrot-blau, später treten Schlafsucht, Schwerbesinnlichkeit oder Tobsucht auf. Epileptiker sind sehr leicht erregbar, bleiben selten bei der Wahrheit.

Fallsucht ist vorgetäuscht,
wenn die vorgenannten Erkennungsmerkmale fehlen und der scheinbar plötzlich Erkrankte sich womöglich langsam unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen zur Erde gleiten läßt, um sich nicht zu verletzen, auch wenn er öfter oder gar fortwährend schreit. Ein Epileptiker schreit niemals.

Schwerhörigkeit ist echt,
wenn sich der Betreffende sichtlich Mühe gibt, den Fragenden zu verstehen, indem sich seine Gesichtszüge verzerren und er den Kopf oder das Ohr näher an den Sprechenden bringt.

Der Heuchler sitzt unbeweglich, interessenlos vor dem Sprechenden. Solche Heuchler sind verhältnismäßig leicht zu überführen. So versucht man es mit folgendem: Man sagt zu der Person, die man zunächst stehen läßt, leise: „Sie können sich setzen" oder „Nehmen Sie, bitte, Platz!" „Bringen Sie Ihre Kleidung in Ordnung" oder etwas Ähnliches. Oder

aber man läßt etwas Schweres hinter dem Rücken des angeblich Schwerhörigen zu Boden fallen (Stuhl umstoßen). Der wirklich Schwerhörige wird sich in letzterem Falle sofort umwenden, weil er die Erschütterung des Bodens spürt. Der Simulant dagegen glaubt, er dürfe nichts hören, er rührt sich nicht und entlarvt sich dadurch selbst.

Wenn die Taubheit eines Ohres behauptet wird, sage man der Person mit Unterstützung eines zweiten Beamten gleichzeitig etwas Verschiedenes in jedes Ohr, und zwar im Flüsterton, und lasse sich das Gesagte wiederholen. Falls nun die Person tatsächlich auf dem einen Ohr taub ist, wird sie nur das wiederholen können, was sie auf dem gesunden Ohr gehört hat. Der Schwindler dagegen vermag nichts wiederzugeben, weil er nur ein Durcheinander beider Einflüsterungen gehört hat.

Den angeblich Taubstummen ersucht man, etwas zu schreiben. Der Heuchler wird immer fehlerhaft schreiben, während der echte Taubstumme auf Grund seiner Taubstummenschulbildung ängstlich, peinlich genau und richtig schreiben wird.

Wenn sich ein Beschuldigter oder Verdächtiger stumm stellt oder so tut, als ob er die an ihn gerichteten Fragen nicht versteht, so will er meist hierdurch nur erreichen, daß ihm die Fragen kurz und langsam oder wiederholt gestellt werden. Er will also Zeit erlangen, um sich die Antworten entsprechend zurechtlegen zu können.

Besteht der Verdacht, einen Heuchler vor sich zu haben, so lasse man sich eine längere Zeit mit ihm in ein Gespräch ein und beobachte unausgesetzt seinen Blick. Vor allen Dingen schaue man ihm dabei scharf in die Augen. Dabei ergibt sich sehr schnell, ob er wirklich so beschränkt ist, wie er sich den Anschein zu geben bestrebt ist. Hat man in den hier aufgeführten Fällen die Gewißheit erlangt, einen Simulanten vor sich zu haben, dann sage man es ihm

einfach ohne Umstände ins Gesicht. Man ermahne ihn, das Verhör durch sein Verhalten nicht länger aufzuhalten, da er hierdurch seine Lage nur verschlechtere. Ein sicheres Auftreten des Beamten, womöglich unter der Ankündigung, daß der angebliche Krankheitszustand durch einen jeden Augenblick eintreffenden Arzt überprüft werden wird, hat nahezu immer zur Folge, daß der „Anfall" sich zusehends bessert oder auf einmal vorüber ist. Nicht selten bittet dann der Betreffende, der sich durchschaut weiß, um Entschuldigung.

Ich schließe meine Ausführungen über Verhörtechnik und -taktik in der Hoffnung, daß sie allen Mitarbeitern der Polizei, die das Büchlein nicht nur flüchtig durchblättern, sondern auch seinen Inhalt richtig aufnehmen, ein guter Berater und Helfer bei der Verbrechensbekämpfung sein mögen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	1
Einleitung	4
1. Kapitel: Das Verhör in psychologischer Bedeutung	5
2. Kapitel: Zur Person des Täters und Zeugen	14
3 Kapitel: Taktisches und Technisches über das Verhören	29
4. Kapitel: Praktische Winke	66
A. Abhören außerhalb der Amtsstube	66
B. Überprüfen der Personalien bei Festgenommenen	69
C. Vermeidung von Verhörstörungen	70
D. Nachverhör	70
E. Verwendung von Gesetzestexten bei Niederschriften von Aussagen	71
F. Schreibweise von Namen	71
G. Überprüfung der Niederschriften vor Abgabe	72
H. Gegenüberstellung	73
J. Wertung der Angaben von Sterbenden	75
K. Ermittlungen und Amtshandlungen gegen Angehörige und gute Bekannte	75
L. Alibibeweise	76
M. Gaunerkniffe	77

POLIZEI
FACHLICHE SCHRIFTENREIHE

Bereits erschienen:

1. Folge **VERHÖR TECHNIK UND TAKTIK**
von Kriminalpolizei-Oberrat A. HAGER

2. Folge **POLIZEI-VERWENDUNG**
von Polizei-Oberrat OTTO ENGELMANN

3. Folge **VERKEHRSRECHT**
Gemeinschaftsarbeit der Polizeischule in Hann.-Münden

4. Folge **KÖRPERSCHULUNG UND SPORT**
von Polizei-Oberrat OTTO ENGELMANN

5. Folge **GEWERBERECHT**
Gemeinschaftsarbeit der Polizeischule in Hann.-Münden

6. Folge **KRIMINALDIENSTKUNDE**
von Kriminalpolizei-Oberinspektor ROLF HOLLE

7. Folge **GERICHTLICHE MEDIZIN**
von Dr. JOSEF ECKEL

8. Folge **NATURSCHUTZGESETZ UND NATURSCHUTZVERORDNUNG**
mit Bilderatlas der geschützten Pflanzen
von Polizei-Oberrat OTTO ENGELMANN,
Prof. Dr. TH. SCHMUCKER u. Dr. G. LINNEMANN

Bestellungen für den laufenden Bezug einzelner Schriften sind zu richten an den

Verlag Hermann Hagedorn, Hannover, Prinzenstraße 1

POLIZEI
FACHLICHE SCHRIFTENREIHE

In Bearbeitung:

FELD- UND FORSTPOLIZEIGESETZ
MIT NATURSCHUTZVERORDNUNG

JAGDSCHUTZ

STAATSRECHTSKUNDE

STRAFRECHT

STRAFVERFAHRENSRECHT

ZIVILRECHT FÜR POLIZEIBEAMTE

GERICHTLICHE MEDIZIN

KRIMINALISTIK

POLIZEI-AUSBILDUNG

ERSTE HILFE

POLIZEIVERWENDUNG
II. TEIL: AUFGABEN UND LÖSUNGEN

DEUTSCHKUNDE FÜR POLIZEIBEAMTE

Bestellungen für den laufenden Bezug dieser Schriften sind zu richten an:

Verlag Hermann Hagedorn, Hannover, Prinzenstraße 1

PRINZENSTRASSE 1
THIELENPLATZ
FERNRUF. 2 26 56
HERMANN HAGEDORN
VERLAG FÜR AMTLICHE FORMULARE
BUCH- UND ZEITSCHRIFTEN-VERLAG,
HOLZVERARBEITUNGSBETRIEB
WIRTSCHAFTLICHE U. WERBLICHE BERATUNG
WERBUNGSMITTLER – VERKEHRSWERBUNG
früher RAMBERGSTR. 32
PRINZEN STR.
THIELEN PLATZ
JOACHIMSTR.
1 MINUTE VOM HAUPTBAHNHOF

Hermann Hagedorn, Buch- und Zeitschriftenverlag, Hannover
CDH 43. Klasse B - Nur für die Polizei